

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft VII

- *Carsten Pieper*, Die Grundlagen sind gelegt: Wie die Digitalisierung die kommunale Steuerung der räumlichen Entwicklung (zukünftig) stützen kann
- *Dr. Benjamin Pfannkuch*, Anforderungen an das Datenschutzrecht bei der Vergabe von IT-Leistungen
- *Uwe Störmer*, Cyberkriminalität: Die rasante Entwicklung erfordert hochprofessionelles IT-Sicherheitsmanagement zum Schutz von Kommunen
- *Daniel Kiewitz*, Die TKG-Novelle 2021 und erste Umsetzungsschritte aus kommunaler Sicht
- *Johannes Lüneberg*, Die Gigabitstrategie der Bundesregierung – Inhalte, Maßnahmen, Auswirkungen und Einschätzungen für schleswig-holsteinische Kommunen

**Auch in schwierigen Zeiten
sehen wir unsere Zukunft
gemeinsam.**

Simone Luedtke, Oberbürgermeisterin von Borna

Foto: Martin Magunia

Bereits seit 45 Jahren verbindet eine Städtepartnerschaft das sächsische Borna und das ukrainische Irpin. Die Kommunen arbeiten Hand in Hand – ob beim Aufbau der freiwilligen Feuerwehr oder bei der Bewältigung der Folgen von Flucht und Vertreibung. Wenn auch Sie sich mit Ihrer Kommune für die Ziele der Agenda 2030 wie Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen einsetzen möchten, berät, vernetzt und fördert Sie die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt.

info@service-eine-welt.de | www.service-eine-welt.de

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt ist Teil von ENGAGEMENT GLOBAL und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Friedrich-Ebert-Alle 40 | 53113 Bonn www.engagement-global.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE 
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · November 2022

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventluallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 € zzgl. Versandkosten von 8,80 €. Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €) zzgl. Versandkosten.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Verwaltungsgebäude Amt Auenland Südholstein

Foto: Silke Plambeck, Struvenhütten

Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft VII

Aufsätze

Carsten Pieper
Die Grundlagen sind gelegt:
Wie die Digitalisierung die
kommunale Steuerung der
räumlichen Entwicklung (zukünftig)
stützen kann278

Dr. Benjamin Pfannkuch
Anforderungen an das
Datenschutzrecht bei der Vergabe
von IT-Leistungen –
Vergabekammer Baden-Württemberg,
Beschluss vom 13.07.2022 – 1 VK 23/22
und OLG Karlsruhe, Beschluss vom
07.09.2022 – 15 Verg 8/22280

Uwe Störmer
Cyberkriminalität: Die rasante
Entwicklung erfordert
hochprofessionelles IT-Sicherheits-
management zum Schutz von
Kommunen282

Daniel Kiewitz
Die TKG-Novelle 2021 und
erste Umsetzungsschritte aus
kommunaler Sicht283

Johannes Lüneberg
Die Gigabitstrategie der
Bundesregierung –
Inhalte, Maßnahmen, Auswirkungen
und Einschätzungen für
schleswig-holsteinische
Kommunen286

Rechtsprechungsberichte

1. BVerfG:
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde
gegen ausnahmsloses Verbot von
Windenergieanlagen im Wald290

2. BayObLG München:
Nicht jede Vertragsverletzung ist ein
zwingender Ausschlussgrund im
Vergabeverfahren291

3. VG Ansbach:
Bürger dürfen Falschparker zum
Anzeigen fotografieren291

4. VG Köln:
Verbot von Wettbüros in der
Nähe von Schulen zulässig291

Aus der Rechtsprechung

Zulässigkeit eines Feuerwehr-
gerätehauses als Anlage für
Verwaltungen im Sinne von
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO im
allgemeinen Wohngebiet
Urteil des BVerwG vom 29.03.2022
BVerwG 4 C 6.20292

Aus dem Landesverband294

Infothek298

Mitteilungen des DStGB300

Personalnachrichten301

Buchbesprechungen302

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der
W. Kohlhammer GmbH bei.
Wir bitten um Beachtung.

Die Grundlagen sind gelegt: Wie die Digitalisierung die kommunale Steuerung der räumlichen Entwicklung (zukünftig) stützen kann

Carsten Pieper, ITV.SH



Die digitale Unterstützung der kommunalen, räumlichen Entwicklung schreitet voran. Digitalisierte Bauleitpläne können zentral auf der XPlanungsplattform des Landes abgelegt werden und das digitale Bauamt wird erfolgreich getestet. Mit diesen zwei zentralen Plattformen wurden gute Voraussetzungen für die digitale Unterstützung des baulich-räumlichen Bereichs geschaffen. Und dennoch gilt es, besser zu werden.

Der erste Ausgangspunkt:

Startschuss für das digitale Bauamt

Das Verfahren „Digitale Baugenehmigung“, das als „Einer-für-Alle“-Dienst (EfA-Dienst) von Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt wird, wird bundesweit als Erfolgsprojekt gefeiert. Auch das Land Schleswig-Holstein rollt in enger Zusammenarbeit mit dem ITV.SH das Produkt nun aus.

Derzeit befindet sich das Verfahren der „Baugenehmigung“ mit einer ersten Verwaltungsleistung, dem „vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“, in der Erprobung. Parallel zur Erprobung werden technisch die Voraussetzungen für die Anbindung aller unteren Bauaufsichtsbehörden geschaffen. Weitere Verwaltungsleistungen, wie das „umfassende Verfahren“, die „Genehmigungsfreistellung“, „Baubeginnsanzeige“, „isolierte Genehmigung einer Abweichung“ sind derzeit in der Entwicklung und werden im Zusammenspiel mit dem technischen Dienstleis-

ter kooperativ umgesetzt. Und das Schöne ist: Bislang haben alle Beteiligten Lust auf das System.

Die Grundlagen für die Digitalisierungsunterstützung im bauaufsichtlichen Bereich sind gesetzt – darauf muss nun jedoch aufgebaut werden, wobei verschiedene Herausforderungen deutlich werden:

- Koordination und Umsetzung dauert zu lange: Die Entscheidung zur Nachnutzung wurde von den Kommunalverwaltungen bereits in einer Veranstaltung im ersten Halbjahr 2020 angeschoben und durch den ITV.SH kommuniziert. Pionierarbeit wurde geleistet, doch bei der Menge der umzusetzenden Prozesse ist diese Dauer mit der Vertragszeichnung, ersten Konfigurationsbeschreibungen und dem nun anstehenden (noch nicht medienbruchfreien) Roll-Outs erster Verwaltungsleistungen nicht zu beschönigen. Dieser Herausforderung muss sich derweil in allen Digitalisierungsprojekten zur OZG-Umsetzung gestellt werden.
- Open-source-Ansatz konsequent anwenden: Die Entwicklung eines technischen Ökosystems rund um die digitale Baugenehmigung erfordert die Mitwirkung verschiedener Dienstleister. Ungeachtet der Prämisse „public money, public code“ sollte darauf seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewirkt werden, dass das System vollständig als open-source-Lösung zur Verfügung gestellt wird.
- Die Perspektive der Sachbearbeitung muss stärker integriert werden: Die Verfügbarmachung weiterer Informationen im Sinne einer Anbindung an weitere Datenbanken und Webdiensten ist eine notwendige Entwicklung. So sollten in einem ersten Schritt die Datenbank „di.BAStAI“ der Architekten- und Ingenieurkammern und die Plattform des EfA-Projekts zur digitalen Veröffentlichung von Bauleitplänen in Hamburg forciert werden. Dieses ist zwar beabsichtigt, ist jedoch noch nicht konkret projektiert.

- Die Kosten für die medienbruchfreie Anbindung sind hoch: Die finanzielle Belastung für die Anbindung der Fachverfahren an das digitale Bauamt ist für die kommunale Familie eminent. So erheben Fachverfahrenshersteller hohe Gebühren, um die XBau-Schnittstelle zu implementieren. Ungeachtet hiervon wird auch von Mecklenburg-Vorpommern erwartet, dass die XBau-Schnittstelle seitens des EfA-Dienstes noch in diesem Jahr im vollen Umfang zur Verfügung gestellt werden muss.
- Die vollständige Prozesskette muss stärker in den Blick genommen werden: So sollten z.B. Entwurfsverfasser/-innen ihre Daten medienbruchfrei aus ihrer Fachsoftware übertragen können. Auch die Träger/-innen öffentlicher Belange sollten eine Möglichkeit erhalten, ihre Fachsysteme und E-Akten-Systeme anzubinden. Weitere Informationen, die zur Bearbeitung eines Bauantrags dienlich sind, sind bereitzustellen.
- Loslösung vom Papierformat: Im heutigen Entwicklungsstadium kopiert der Bauantrag stark die Logik von analogen und formularbasierten Anträgen. So müssen die Bauvorlagen heute noch als PDF-Datei hochgeladen werden. Zweifelsohne – bis zum vollständig BIM-basierten Bauantrag ist es, trotz verschiedener Forschungsprojekte, noch ein weiter Weg. Dennoch muss in allen Bereichen daran gearbeitet werden, sich von der Logik von Papieranträgen zu lösen.
- Die Nutzerfreundlichkeit sollte auch auf Seiten der Antragsteller/-innen weiter verbessert werden: z.B. durch einen Kartenclien und einer intelligenten Führung zum richtigen Verwaltungsprozess – mitsamt Vorinformationen über eine grundsätzliche Zulässigkeit des Bauvorhabens – um Akzeptanz und Effizienzgewinne zu erzielen. Prozesse werden noch nicht verknüpft. Ja, man sollte davon ausgehen, dass Architekt/-innen wissen, welches Verfahren für das Bauvorhaben notwendig ist. Dennoch – hier bietet die Digitalisierung Möglichkeiten, die noch nicht genutzt werden.
- Daten nutzbar machen: Daten müssen heute z.B. nach erfolgreicher Baugenehmigung bei der Baubeginnsanzeige erneut eingegeben werden. Zwar ist dieses datenschutzrechtlich mitunter notwendig, dennoch ist es aus Nutzerperspektive störend. Ungeachtet hiervon muss auch diskutiert werden, für welche Zwecke die wertvollen Daten über die räumlich-bauliche Entwicklung genutzt werden können.

- Eine ganzheitliche Strategie fehlt: Eine Koordinierung verschiedener Projekte ist bislang nicht zu erkennen. Dieses ist zwar ein Stück weit damit begründet, wie IT-Projekte funktionieren. Das Haus der Digitalisierungsunterstützung des baulich-räumlichen Bereichs wächst Baustein für Baustein (z.B. das digitale Bauamt und die XPlanungsplattform). Wichtig ist jedoch darauf zu achten, dass die Statik passt (Orchestrierung der Bausteine) und Grundrisse individuell von den Stakeholdern gestaltet werden können (z.B. Einbindung eigener Webservices, Onlinedienste, Softwaremodule und Fachverfahren). Hierfür braucht es eine Koordination der Bausteine auf übergreifender Ebene. Denn die gemeinsame Vision des Hauses, die hinter den Entwicklungen steht, ist charmant und lohnenswert: Die baurechtlichen Prüfungen können in Teilen automatisiert werden.

Das digitale Bauamt kann einen ganz zentralen Baustein für (teil-) automatisierte baurechtliche Prüfungen legen. Ein weiterer Baustein daneben ist derweil schon entwickelt worden: Die XPlanungsplattform mit der Möglichkeit zur zentralen Ablage von maschinenlesbaren Bauleitplänen im Standard XPlanung. Mit der Einführung von digitalen Bauleitplänen können Flächenpotentiale besser recherchiert werden. Sie sollten in Zukunft zudem als Grundlage für bauaufsichtliche Prüfung dienen. Die XPlanungsplattform (für das Baurecht) und das digitale Bauamt (für bauaufsichtliche Verfahren) bieten sodann die Chance, Informationen aus beiden Bereichen zu verknüpfen und dass ein Abgleich der Bauvorhaben mit dem Baurecht auf Basis von Daten möglich ist.

Der zweite Ausgangspunkt: Digitale Bauleitpläne auf der XPlanungsplattform

Zu wissen, wo das Fundament sein soll, ist die halbe Miete; ohne Beton ist dieses Wissen jedoch kaum hilfreich. Zwar ist die Entwicklung der XPlanungsplattform ein wesentlicher Bestandteil und die Erstellung von räumlichen Plänen im Standard XPlanung wird landesseitig ab dem 01.02.2023 verbindlich gefordert, doch hapert es an der Umsetzung aus zweierlei Gründen:

- 1) Die Entwicklung von Bauleitplänen im Standard XPlanung erfordert Expertise, die derzeit noch nicht im gewünschten Umfang, insbesondere bei externen Planungsbüros, vorhanden ist.
- 2) Bauleitplanungsverfahren werden durch die Entwicklung der Pläne im Standard teurer – nur wenige Kommunalverwaltungen halten dieses derzeit für wirtschaftlich. Zwar wird in der Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbe- reich versprochen, dass Ende 2023 verhandelt wird, ob es ggf. finanzielle Mehraufwände gegeben hat, eine Sicherheit wird hier jedoch nicht geboten.

Die Einführung des Standards wird derzeit in Schleswig-Holstein nicht strategisch gefördert. Anders ist es in anderen Bundesländern, wo bereits erkannt wurde, dass der Standard nur dann eminente Vorteile bietet, wenn alle Bauleitpläne, inkl. bestehender Satzungen, digitalisiert werden.

In *Niedersachsen* wurde das Projekt Plan-Digital eingeführt. Ziel ist hierbei die flächendeckende Digitalisierung aller Flächennutzungspläne im Standard XPlanung. Es sollen ebenfalls mittelfristig Strukturen für eine einheitliche Digitalisierung entstehen, die auch über das Projekt hinaus bestehen.

Im *Freistaat Bayern* wurde ein Modell-Projekt zur Förderung der digitalen Planung entworfen. Zum Projekt zählt die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung des Standards XPlanung. Gesammelte Erkenntnisse sollen staatlich sowie kommunal bereitgestellt werden. Gefördert werden Beauftragungen externer Unternehmen zur Aufstellung, Änderung und Digitalisierung von Flächennutzungsplänen im Standard XPlanung, die Untersuchung von neuen Abstimmungsmöglichkeiten zur Entwicklung eines Flächennutzungsplans. Es können dabei bis zu 30.000 €, aber max. 60% der förderfähigen Kosten, bezuschusst werden.

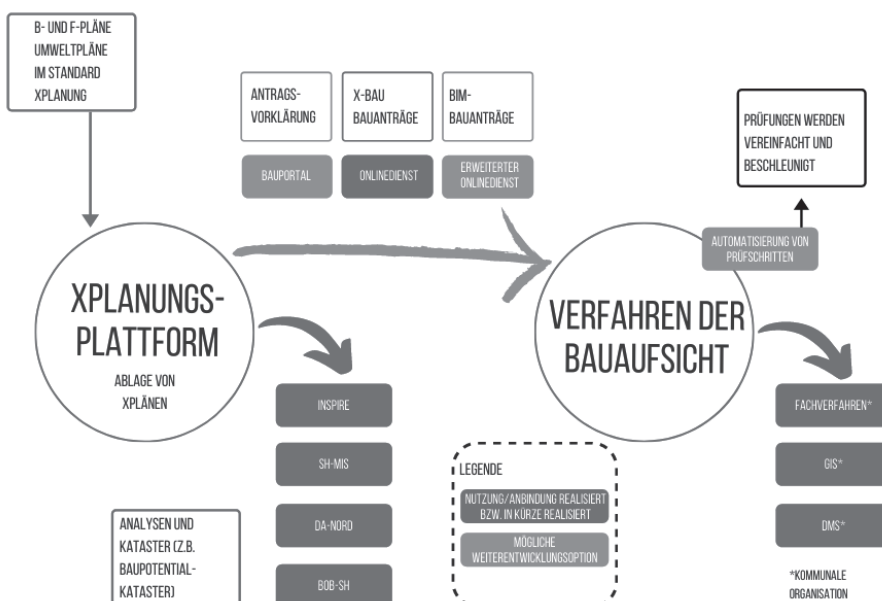
In *Nordrhein-Westfalen* wird das Thema durch NRW.Urban, ein hundertprozentiges Beteiligungsunternehmen des Landes, unterstützt. Es wurde ein Rahmenvertrag mit spezialisierten Büros ausgeschrieben und abgeschlossen. Dadurch wird den Kommunen ermöglicht, dass eine nachträgliche XPlan-konforme Digitalisierung von rechtskräftigen Bebauungsplänen unterstützt wird. Kommunen können dabei aus einem vorgegebenen Pool der Rahmenvertragspartner vergabefrei wählen und eine Digitalisierung beauftragen. Das Ministerium unterstützt finanziell die Digitalisierung von bestehenden Bebauungsplänen und zukünftig auch Flächennutzungsplänen mit einem Zuschuss in Höhe von 50%.

In *Brandenburg* besteht das Angebot, kostenfrei Beratung und Unterstützung beim Erzeugen xplan-konformer Pläne anzufordern. Dieses Angebot bezieht sich sowohl auf die Kommunen als auch deren Auftragnehmer/-innen.

Auch weitere Bundesländer haben sich auf den Weg gemacht, die Digitalisierung des Baurechts mitsamt der umweltschutzrechtlichen Belange zu fördern. Fördermittel werden in Schleswig-Holstein bislang nicht zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit, die Digitalisierung der Bauleitplanung konsolidiert durch Expert/-innen zu unterstützen, bleibt bislang ungeachtet. Förderansätze, zum Beispiel in Form einer Arbeitshilfe zur Anwendung des Standards XPlanung, die gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein und dem IT-Verbund Schleswig-Holstein erarbeitet wurde, bleiben so zwar lobenswerte und bundesweit beachtete Initiativen, aber lediglich Ansätze zur Förderung.

Die Fortentwicklung: Koordination der Gewerke in einem Kompetenzzentrum

Die Entwicklungen müssen koordiniert und für Individualisierungen geöffnet werden. Schließlich ist es ähnlich wie bei Bauprojekten: Auch bei Digitalisierungsprojekten sollen erfahrene Bauleiter/-innen die Entwicklung vorantreiben, aber gleichzeitig Eigenleistungen und Kundenwünsche erfüllen können.



Das im Koalitionsvertrag der Landesregierung lancierte Kompetenzzentrum für „Digitales Bauen und Planen“ kann derweil ein Schritt in die richtige Richtung sein. So sollen Potentiale gehoben werden, Verfahren transparenter und die Städte und Gemeinden auf die Arbeit mit digitalen Zwillingen vorbereitet werden. Das Kompetenzzentrum soll dabei als zentrale Ansprechstelle für die Artikulierung und Koordinierung von Bedarfen der Wirtschaft, Planung und Verwaltung dienen. Nach Ablauf der Legislaturperiode sollen die Erfahrungen und Erkenntnisse insbesondere den Kommunalverwaltungen zur Verfügung gestellt werden – ein ehrgeiziger, aber dennoch guter Vorsatz! Verbunden ist damit der Wunsch, dass es für die Einführung von Tools, Plattformen und Standards im baulichen Bereich eine zentrale Ansprechstelle geben wird. Eine zentrale Koordination könnte zudem Strategien aufzeichnen und Kommunalver-

waltungen so unterstützen. Der ITV.SH, als kommunales Kompetenzzentrum für Digitalisierung, könnte hierbei eine zentrale und zielführende Rolle spielen – schließlich soll der ITV.SH laut Errichtungsgesetz die Realisierung verwaltungsübergreifender Projekte und die Entwicklung gemeinsamer IT-Standards fördern und eine Kommunikation zwischen seinen Trägern ausbauen. Bei der Entwicklung des Kompetenzzentrums müssen jedoch zweierlei Sichtweisen betrachtet werden. Erstens: Das Kompetenzzentrum sollte übergreifend ein Ökosystem entwickeln und Module und Maßnahmen verknüpfen; die Betrachtung digitaler Gesamtprozesse von der Antragsstellung auf Seiten der Entwurfsverfasser/-innen über die Bewertung der Anträge bis hin zur Bescheidung muss modular aufgebaut und in Varianten zur Verfügung gestellt werden. Zweitens: das Kompetenzzentrum sollte im Beson-

deren den Kommunalverwaltungen umfangreiche, praxisnahe Hilfestellungen bei der Nachnutzung, Implementierung und Anwendung von Modulen und Standards zur Verfügung stellen; von der Bereitstellung oder Beratung von innovativen Anwendungen (z.B. Tools oder Fachverfahren), über die Etablierung von Datenmodellen (z.B. über die Entwicklung von datengetriebenen Ökosystemen) bis hin zur Begleitung und Initiierung von technischen Infrastrukturen (z.B. durch eine Anforderungsstellung an die Netzinfrastruktur). Dabei gilt es, iterativ Erfahrungen zu sammeln und zu teilen, zentrale Dienstleistungen anzubieten und die Kommunalverwaltungen stärker in die Lage zu versetzen, ungenutzte Potentiale der Daten mittelfristig zu heben. Zentral wird sein, dass das Kompetenzzentrum operativ die Entwicklungen begleitet und die Sichtweise der Bauaufsichtsbehörden forciert.

Anforderungen an das Datenschutzrecht bei der Vergabe von IT-Leistungen

- Vergabekammer Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.07.2022
- 1 VK 23/22 und OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.09.2022 – 15 Verg 8/22 -

Dr. Benjamin Pfannkuch, Rechtsanwalt bei Wiegert + Partner mbB, Kiel



1. Sachverhalt

Die Auftraggeber hatten die Beschaffung von Software ausgeschrieben. In den Vergabeunterlagen wurde bezüglich der Anforderungen an den Datenschutz Folgendes gefordert:

- Erfüllung der Anforderungen aus der DSGVO und dem BDSG (...)
- Daten werden ausschließlich in einem EU-EWR Rechenzentrum verarbeitet, bei dem keine Subdienstleister / Konzernunternehmen in Drittstaaten ansässig sind

Die Vergabe von IT-Leistungen stellt einen komplexen Beschaffungsvorgang dar. Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich aus der Datenschutzgrundverordnung¹ (DSGVO). Der nachfolgend dargestellte Fall der Vergabekammer Baden-Württemberg und des Oberlandesgerichts Karlsruhe hatte die Frage einer Übermittlung von Daten in ein Drittland – konkret die USA – zum Gegenstand. Während die Vergabekammer einen Datenschutz- und damit einen Vergaberechtsverstoß bejahte, lehnte das OLG diese Ansicht ab.

Ein Bieter mit Sitz in Deutschland erklärte in seinem Angebot, für bestimmte Cloud-Leistungen einen Unterauftragnehmer einzusetzen, der seinen Sitz ebenfalls in Deutschland hat und dessen Server, auf denen die maßgeblichen Daten gespeichert werden sollten, sich ebenfalls in Deutschland befinden. Allerdings ist der Unterauftragnehmer ein Tochterunternehmen einer Gesellschaft mit Sitz in den USA. Der Bieter und der Unterauftragnehmer hatten eine Vereinbarung über die Sicherheit bei der Datenverarbeitung ab-

geschlossen. Deren Inhalt entsprach wohl den sogenannten Standardvertragsklauseln² mit Stand 2010, die von der EU-Kommission seinerzeit zum Zweck der rechtssicheren Übermittlung von Daten aus der Union in Drittstaaten zur Verfügung gestellt worden waren.

Ein Konkurrent stellte gegen die beabsichtigte Zuschlagserteilung an den Bieter einen Nachprüfungsantrag und begründete diesen im hier interessierenden Kontext damit, dass in der Einschaltung des Unterauftragnehmers ein „latentes Risiko“ einer datenschutzrechtswidrigen Übermittlung von Daten in ein (unsicheres) Drittland liege, weshalb das Angebot auszuschließen sei.

2. Entscheidung der Vergabekammer

Dieser Ansicht des Antragstellers schloss sich die Vergabekammer an. Sie meint, das Angebot sei nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV auszuschließen.³ Die hiernach maßgebliche Änderung der Vergabeunterla-

¹ Verordnung (EU) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 (ABl. EU L 119/1 vom 04.05.2016).

² Beschluss der Kommission vom 05.02.2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (ABl. EU L 29/5 vom 12.02.2010).

³ Nach dieser Vorschrift werden von der Wertung ausgeschlossen Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 genügen. Als Regelbeispiel werden in § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV Angebote genannt, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind.

gen liege darin, dass das Angebot das Datenschutzrecht verletze. Die Nutzung der Dienste des Unterauftragnehmers verstoße gegen die DSGVO. Diese stelle in ihren Art. 44 ff. Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten in ein Drittland auf, die hier nicht erfüllt seien. Bereits der Einsatz des Unterauftragnehmers stelle eine „Übermittlung“ dar. Dieser Begriff umfasse auch eine „Offenlegung“, die wiederum auch dann vorliege, wenn eine bloße Zugriffsmöglichkeit bestehe. Die in den USA geltende Rechtslage ermögliche den Zugriff dortiger Stellen auf Daten des Unterauftragnehmers. Dass sich dessen Server in Deutschland befinden, sei irrelevant. Durch die zwischen dem Bieter und dem Unterauftragnehmer verwendeten Standardvertragsklauseln werde dieses „latente Risiko“ nicht beseitigt. Gegen diese Entscheidung der Vergabekammer legte der Antragsteller erfolgreich sofortige Beschwerde ein.

3. Entscheidung des OLG Karlsruhe

Nach dem OLG war das Angebot nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzrecht auszuschließen. Das OLG führte dazu unter Verweis auf die Rechtsprechung anderer Vergabesenate⁴ aus, ein Auftraggeber dürfe grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Bieter seine vertraglichen Zusagen erfüllen wird. Erst wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergäben, dass dies zweifelhaft ist, sei der öffentliche Auftraggeber gehalten, durch Einholung ergänzender Informationen die Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens bzw. die hinreichende Leistungsfähigkeit des Bieters zu prüfen. Im konkreten Fall habe der Bieter durch die Unterzeichnung der von den Auftraggebern vorgegebenen datenschutzrechtlichen Verträgen erklärt, die gemachten Vorgaben einzuhalten, zudem die Leistungen beim Einsatz von Dienstleistern und im Bereich von Datenschutz und IT-Sicherheit im Angebot im Einzelnen näher beschrieben und hierbei ein klares und eindeutiges Leistungsversprechen abgegeben. Ferner habe er erklärt, dass der Unterauftragnehmer zugesichert habe, alle Daten in Deutschland zu verarbeiten und in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass bis zur Angebotsverwirklichung sämtliche intern notwendigen Verträge mit dem Unterauftragnehmer geschlossen würden, die die Zusagen im Angebot umsetzen würden. Die Auftraggeber hätten diese Erklärungen zutreffend als bindende Zusicherung verstanden und dürften auf dieses Leistungsversprechen vertrauen. Das Gericht stellt klar, dass es nur auf dieses Leistungsversprechen ankomme. Zweifel an diesem müssten die Auftraggeber nicht haben, und zwar auch nicht angesichts der Eigenschaft des Unterauftragnehmers als Tochterunternehmen einer Gesellschaft mit

Sitz in den USA. Die Auftraggeber müssten nicht davon ausgehen, dass es aufgrund der Konzernbindung zu rechts- und vertragswidrigen Weisungen an das Tochterunternehmen kommen wird bzw. das europäische Tochterunternehmen durch seine Geschäftsführer gesetzeswidrigen Anweisungen der US-amerikanischen Muttergesellschaft Folge leisten wird.

4. Würdigung

Die Entscheidung der Vergabekammer hatte für Beunruhigung gesorgt. Denn an die Beschaffung von IT-Leistungen wäre – zumal mit Blick auf Cloud-Lösungen, die von US-amerikanischen Unternehmen angeboten werden – erhebliche, wenn nicht gar unerfüllbare Anforderungen gestellt worden.⁵

Zweifel an der Entscheidung waren aufgrund der Einordnung einer bloß theoretischen Zugriffsmöglichkeit als „Offenlegung“ bzw. „Übermittlung“ angebracht. Eine Begriffsbestimmung dieser Vorgänge ist in der DSGVO nicht enthalten. In Art. 4 Nr. 2 DSGVO wird lediglich als Beispiel für eine Datenverarbeitung die „Offenlegung durch Übermittlung“ genannt. Dies kann dahin verstanden werden, dass für das Vorliegen des Tatbestandes ein aktives Element, zumindest ein gezieltes Bereithalten von Daten erforderlich ist und die bloße Möglichkeit für einen Dritten, auf Daten zuzugreifen, nicht ausreicht. Allerdings kann aufgrund des Schutzzwecks der DSGVO auch ein weites Begriffsverständnis vertreten werden.⁶

Bemerkenswert ist indes, dass sogar der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg Kritik an dem Beschluss der Vergabekammer äußerte und die von der Vergabekammer vorgenommene Gleichsetzung eines bloßen Zugriffsrisikos mit einer Übermittlung bemängelte.⁷

Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit Spannung erwartet worden. Das OLG lehnte zwar, wie dargestellt, die Ansicht der Vergabekammer ab. Von einer Klärung der in Rede stehenden datenschutzrechtlichen Fragestellung sah es allerdings ab. Maßgeblich für das OLG war ausschließlich, ob ein Auftraggeber Zweifel an der Erfüllbarkeit eines im Angebot abgegebenen Leistungsversprechens haben muss. Eine Begründung für diese Sichtweise gab das OLG nicht. Ob sich daraus folgern lässt, dass das „latente Risiko“ eines Datenschutzverstoßes durch eine Datenübermittlung in Drittländer ohne Rechtsgrundlage im Stadium der Auftragsausführung keine Zweifel für den Auftraggeber begründet, erscheint fraglich. Denn der Auftraggeber ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und hat somit nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – auch bei Einschaltung

von Unterauftragnehmern gemäß Art. 28 DSGVO – zu gewährleisten. Das aus dieser Verantwortlichkeit resultierende Risiko einer unzulässigen Datenübertragung bleibt auch nach dem Beschluss des OLG Karlsruhe bestehen.

Eine Risikobegrenzung bei der Vergabe von IT-Leistungen kann zumindest dadurch erreicht werden, dass für mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehende Übermittlungen in Drittländer, in der Praxis vornehmlich in die USA, ausschließlich die *aktuellen* Standardvertragsklauseln verwendet werden, welche die EU-Kommission am 04.06.2021 veröffentlicht hat.⁸ Die Verwendung dieser Klauseln allein reicht indes nicht, um eine DSGVO-konforme Übermittlung in Drittländer zu gewährleisten; es sind vielmehr die Rechtslage im jeweils betreffenden Drittland zu prüfen und ggf. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ein Prüfschema veröffentlicht.⁹

Für die Vergabe von IT-Leistungen ist festzuhalten, dass die Anforderungen des Datenschutzrechts, zumal angesichts des hier dargestellten Nachprüfungsverfahrens, die Vertragsgestaltung und -durchführung nicht leichter machen werden. Aber auch bei anderen Leistungsgegenständen sind die Anforderungen der DSGVO zu beachten, denn im Rahmen eines Vergabeverfahrens finden zahlreiche Datenverarbeitungsvorgänge unterschiedlicher Akteure statt. Für all diese Vorgänge bedarf es einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage, deren Anwendbarkeit sorgfältig dokumentiert werden muss. Dies folgt aus der Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.07.2018 - Verg 23/18; KG, Beschluss vom 21.11.2014 - Verg 22/13.

⁵ Hintergrund ist, dass die Übertragung von Daten aus der EU in die USA seit dem Urteil des EuGH vom 16.07.2020 – C-311/18 – „Schrems II“ – mit rechtlichen Risiken verbunden ist. In jenem Urteil hatte der EuGH die bis dahin maßgebliche Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung, den Angemessenheitsbeschluss der Kommission zum sog. EU-US-Privacy Shield (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12.06.2016, ABl. EU L 207/1 vom 01.08.2016) für unwirksam erklärt.

⁶ Dies kommt auch durch die Ausgestaltung der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 DSGVO über die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zum Ausdruck.

⁷ S. die Stellungnahme unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/stellungnahme-zum-beschluss-der-vergabekammer-bw/>, zuletzt abgerufen am 19.10.2022.

⁸ Abrufbar unter https://edpb.europa.eu/system/files/2022/04/edpb_recommendations_202001vo_2.0_supplementarymeasurestransferstools_de.pdf, zuletzt abgerufen am 19.10.2022.

⁹ Abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/EU_UN/Pruefschema-Schrems-II.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt abgerufen am 19.10.2022.

Cyberkriminalität: Die rasante Entwicklung erfordert hochprofessionelles IT-Sicherheitsmanagement zum Schutz von Kommunen

Fachbeitrag zum Thema IT-Sicherheit von [dataport.kommunal](https://www.dataport-kommunal.de)

Uwe Störmer, Abteilungsleiter Kommunale Infrastrukturen bei [dataport.kommunal](https://www.dataport-kommunal.de)



Die Anzahl an Schadprogrammen wie Viren oder Phishing steigt rasant an. Von dieser Bedrohung sind auch Kommunen stark betroffen. Insbesondere Ransomware ist dabei eines der größten Probleme. Denn mit diesen Schadprogrammen können Cyber-Kriminelle Kommunen attackieren und Zugriff auf relevante Daten und Systeme erhalten, diese verschlüsseln oder schlimmstenfalls ganz lahmlegen. In der Praxis zeigt sich oft, dass dann nur durch Zahlen eines Lösegeldes eine Entschlüsselung möglich ist. Die Angreifer/-innen bedienen sich dabei immer komplexerer Methoden, was die Angriffe immer undurchschaubarer macht. Sowohl die Menge als auch die Intensität von Cyberattacken nehmen enorm zu. Im Bereich der Cyberangriffe etwa gab es in den zurückliegenden Jahren eine Steigerung von 136 Prozent. So belaufen sich die Schäden durch Cyberkriminalität auf jährlich ca. 223,5 Milliarden Euro. Im Jahre 2021 entstanden allein durch den Einsatz von Ransomware Schäden von mehr als 24 Milliarden Euro. Zum Vergleich: Nur zwei Jahre zuvor waren es noch knapp fünf Milliarden Euro.

Bedrohungen treffen auf anfällige IT-Strukturen in Verwaltungen

Die Zahl bekannter Sicherheitslücken in Software hat sich in den letzten Jahren nicht nur verdreifacht – sie steigt auch kontinuierlich weiter an. Parallel dazu erhöhen die voranschreitende Digitalisierung sowie IT-Innovationen die Komplexität der Systeme – und damit auch das

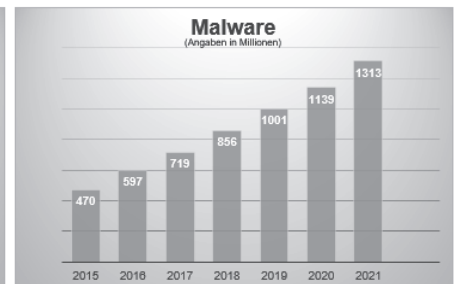
Risikopotenzial. Schon der Befall einer einzelnen Komponente kann ein gesamtes IT-System ausfallen lassen. Die Sicherheit der gesamten Verwaltungs-IT ist abhängig von dem schwächsten Teil – beispielsweise ein schlecht gesicherter PC. Aktuelle Risiken oder akute Bedrohungen erfordern Geschwindigkeit: Im Falle eines akuten Vorfalls müssen die erforderlichen Maßnahmen sofort und konsequent umgesetzt werden. Jeder Verzug kann wertvolle Zeit kosten und letztlich längeren und umfangreicheren Systemausfall bedeuten. Klassische präventive Maßnahmen (zum Beispiel ein Virenschutz) allein

Info-Grafik

Übersicht der Steigerung von Sicherheitslücken in Software und Malware in den letzten sechs Jahren:



Die Zahl der bekannten Sicherheitslücken haben sich von 2015 bis 2021 mehr als verdreifacht. (Quelle: www.cvedetails.com)



Schadprogramme wie Viren, Würmer, Ransomware oder Phishing etc. und unerwünschte Anwendungen sind um ein Vielfaches angestiegen. (Quelle: www.av-test.org)

INFO-BOX

Kontakt

[dataport.kommunal](https://www.dataport-kommunal.de) ist an sechs Standorten in vier Bundesländern vertreten. Sie finden uns außerdem in unseren fünf DigitalHubs in Schleswig-Holstein.

[dataport.kommunal @Dataport AöR](mailto:dataport.kommunal@Dataport.AöR)
Altenholzer Straße 10–14, 24161 Altenholz,
Telefon: 0431 3295,
E Mail: poststelle@dataport-kommunal.de
Internet: www.dataport-kommunal.de



sind nicht mehr ausreichend. Die Einbindung in Sicherheitsverbünde wie unter anderem CERT, die ständige Analyse von Bedrohungs- und Sicherheitslagen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen helfen dabei, die Gefahren von Sicherheitslücken oder Schadsoftware zu minimieren – bevor diese weit verbreitet sind. Aber was bedeutet dies für Kommunen? Sie sind aufgefordert, neue Wege zu identifizieren, um ihre Verwaltungen gegen Cyberattacken bestmöglich zu schützen. Ohne eine funktionierende IT-Infrastruktur und das erforderliche Know-how sind sie im Ereignisfall nicht mehr arbeitsfähig.

IT-sicher und professionell aufstellen

Gleichzeit bringt die fortschreitende Verwaltungsdigitalisierung neue Prozesse und eine größer werdende Bandbreite an neuen Online-Diensten mit sich. Damit einher gehen immer komplexer werdende Systeme sowie mehr Anforderungen an die Digital-Kompetenz von Kommunen. An dieser Stelle avanciert der teils gravierende Fachkräftemangel zu einer zusätzlichen Herausforderung. Ein Beispiel: Mit einem Cyberangriff muss heutzutage jeder Zeit gerechnet werden. Deshalb braucht es für ein professionelles IT-Sicherheitsmanagement sehr gut ausgebildete Spezialist/-innen. Allerdings sind marktübliche IT-Gehälter mit den Tarifver-

tragskonstellationen in öffentlichen Verwaltungen nur schwer vereinbar.

Strategie, Beratung und Know-how

Sicherheitsrisiken, Fachkräftemangel, Kompetenzaufbau – angesichts umfassender Herausforderungen ist es für Kommunen umso wichtiger, sich professionell aufzustellen und Vorkehrungen zu treffen. Für eine effiziente, moderne und insbe-

sondere sichere IT-Infrastruktur bietet dataport.kommunal neben fundierter Strategie- und Beratungsexpertise auch sicheren IT-Betrieb für kommunale Verwaltungen. So können wir die speziell auf Kommunen maßgeschneiderte Lösung dITBetrieb individuell an die Bedürfnisse einzelnen Kommunen anpassen. Die Lösung wird digital souverän und hochsicher in den BSI zertifizierten Rechenzen-

tren von Dataport betrieben. Für Kommunen entsteht so ein passgenaues Paket, mit dem sie nicht nur interne Aufwände und Ressourcen einsparen können, sondern auch die IT-Sicherheit – und damit den Schutz vor Cyber-Attacken – deutlich steigern.

Scannen Sie den QR-Code (Seite 282) für mehr Informationen.

Die TKG-Novelle 2021 und erste Umsetzungsschritte aus kommunaler Sicht

Daniel Kiewitz, SHGT



I. Hintergrund

Das Telekommunikationsrecht ist ein dynamisches Rechtsgebiet, das sich stetig wandelnden regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt sieht und zudem auch den technischen Fortschritt abbilden muss. Maßgeblich geprägt wird das Telekommunikationsgesetz (TKG) durch das europäische Recht, das auch die TKG-Novelle 2021 maßgeblich beeinflusst hat.

Die Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation vom 11. Dezember 2018¹ bildet den letzten großen Meilenstein der Europäischen Union in ihrem Bestreben, neben Verbesserungen im Verbraucherschutz Investitionen in digitale Hochgeschwindigkeitsnetze anzuregen². Als allgemeines Ziel sieht Art. 3 Abs. 2 d) der Richtlinie entsprechend vor, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Interessen der Bürger fördern, indem sie die Konnektivität und breite Verfügbarkeit von Netzen (einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen) mit sehr hoher Kapazität wie auch Kommunikationsdienste gewährleisten, indem sie die größtmöglichen Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs ermöglichen. Damit hält die EU an der grundsätzlichen Marktorientierung des Netzausbaus fest.³ Neben einer Reihe von regulatorischen Änderungen hat der Kodex schließlich auch zu einer Veränderung der Verpflichtung zum Universaldienst geführt. Art. 84 Abs. 1 Hs. 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Verbraucher in ihrem Gebiet zu einem *erschwinglichen Preis* Zugang zu einem verfügbaren *angemessenen Breitbandinternetzugangsdienst* und zu Sprachkommunikationsdiensten haben. Vor dem Hintergrund, dass die Kommission bislang die Einbeziehung der Breitbandversorgung in den Universaldienst aus Sorge vor der Überforderung des Marktes abgelehnt hatte⁴, mag die getroffene Regelung auf den ersten Blick ambitioniert erscheinen. Allerdings schränkt Art. 84 Abs. 1 Hs. 2 der Richtlinie das Zugangsrecht zu den genannten Diensten dahingehend ein, dass es sich auf die in den Gebieten angegebenen Qualitäten bezieht, die an dem jeweiligen (festen) Standort verfügbar sind. Damit greift Art. 84 Abs. 1 zwar einen *angemessenen* Breitbandinternetzugangsdienst auf, sichert allerdings nur den status quo ab, den die Mitgliedstaaten festgelegt haben.

Art 84 Abs. 3 der Richtlinie verweist auf Anhang V der Richtlinie, der ein Mindestangebot an Diensten aufzählt, die ein angemessener Breitbandinternetzugangsdienst unterstützen können muss.

tät und breite Verfügbarkeit von Netzen (einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen) mit sehr hoher Kapazität wie auch Kommunikationsdienste gewährleisten, indem sie die größtmöglichen Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs ermöglichen. Damit hält die EU an der grundsätzlichen Marktorientierung des Netzausbaus fest.³ Neben einer Reihe von regulatorischen Änderungen hat der Kodex schließlich auch zu einer Veränderung der Verpflichtung zum Universaldienst geführt. Art. 84 Abs. 1 Hs. 1 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Verbraucher in ihrem Gebiet zu einem *erschwinglichen Preis* Zugang zu einem verfügbaren *angemessenen Breitbandinternetzugangsdienst* und zu Sprachkommunikationsdiensten haben. Vor dem Hintergrund, dass die Kommission bislang die Einbeziehung der Breitbandversorgung in den Universaldienst aus Sorge vor der Überforderung des Marktes abgelehnt hatte⁴, mag die getroffene Regelung auf den ersten Blick ambitioniert erscheinen. Allerdings schränkt Art. 84 Abs. 1 Hs. 2 der Richtlinie das Zugangsrecht zu den genannten Diensten dahingehend ein, dass es sich auf die in den Gebieten angegebenen Qualitäten bezieht, die an dem jeweiligen (festen) Standort verfügbar sind. Damit greift Art. 84 Abs. 1 zwar einen *angemessenen* Breitbandinternetzugangsdienst auf, sichert allerdings nur den status quo ab, den die Mitgliedstaaten festgelegt haben.

Neben klassischen Diensten wie E-Mail (Ziff. 1), Online-Einkauf (Ziff. 5) oder Online-Banking (Ziff. 8) zählen hierzu auch Videoanrufe (Ziff. 11). Gerade diese Dienste, von denen auch Konferenzen mit mehreren Teilnehmern erfasst sein dürften, verlangen selbst in der geforderten Standardqualität eine gewisse Datengüte. Die Corona-Pandemie sowie die erhebliche Zunahme von Arbeitsplätzen im Home-Office⁵ haben zuletzt zu einer erheblichen Zunahme von Videoanrufen geführt, die die Netze mancherorts an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit geführt haben.

Mit dem Inkrafttreten wesentlicher Neuerungen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes am 1. Dezember 2021⁶ fand eines der umfangreichsten TKG-Reformvorhaben auf Bundesebene seinen Abschluss. Ziel des Beitrags ist es einerseits, den Blick auf wesentliche Änderungen mit *kommunaler Relevanz* zu richten und andererseits *erste Umsetzungsschritte* aufzuzeigen.

II. Vom Universaldienst zum „Netz mit sehr hoher Kapazität“

Den die bisherige Fassung des TKG prägenden Begriff des Universaldienstes sucht man in der novellierten Fassung vergebens. Dies dürfte maßgeblich dem Umstand geschuldet sein, dass die Novelle vor allem der Umsetzung der Richtlinie über den europäischen Kodex für die

¹ ABL. EU (2018), Nr. L 321/36.

² S. hierzu a. Pressemitteilung der Kommission „Digitaler Binnenmarkt: EU-Verhandlungsführer erzielen politische Einigung über die Aktualisierung des EU-Telekommunikationsrechts“ vom 06.06.2018 (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_4070, Aufruf am 18.11.2022).

³ S. beispielhaft auch Erwägungsgründe 23, 26, 27, 29, 54 und 67.

⁴ KOM (96) 73 endg., S. 9 f.

⁵ Als Maßnahme zur Kontaktreduktion sah § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANZ AT 22.01.2021 V1) befristet u.a. vor, dass Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit anzubieten haben, diese in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

⁶ BGBl. I 2021, 1857.

elektronische Kommunikation vom 11. Dezember 2018⁷ diene, während das TKG zuvor u.a. durch das Ziel der Umsetzung der Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG)⁸ geprägt war. Der 9. Teil des novellierten TKG (§§ 156 ff. TKG) spricht nunmehr vom Recht der Endnutzer, mit *Telekommunikationsdiensten* versorgt zu werden. Die Umbenennung hat jedoch keinen inhaltlichen Einfluss auf die Regelungsmaterie; auch die europäische Richtlinie verwendet (weiterhin) den Begriff des Universaldienstes⁹. Die Berücksichtigung dynamischer Entwicklungen kommt im novellierten TKG auch durch einen weiteren neuen Begriff zum Ausdruck: So findet sich im Abschnitt der allgemeinen Vorschriften in § 3 Nr. 33 TKG der Begriff der „Netze mit sehr hoher Kapazität“, der den Begriff der Hochgeschwindigkeitsnetze abgelöst hat. Der Begriff umfasst zunächst eine technologie neutrale Versorgung (also auch über Kupferleitungen), jedoch stellt die Gesetzesbegründung klar, dass die Leistungsparameter zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung derjenigen eines Glasfasernetzes entsprechen müssen und neben der Datenübertragungsrate auch Parameter wie Latenz, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit gegeben sein müssen.¹⁰

Neu ist zudem die begriffliche Erfassung von Videokonferenzen oder Chatdiensten mit dem Begriff der „interpersonellen Telekommunikationsdienste“ in § 3 Nr. 24 TKG. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch zwischen zwei oder mehreren Personen ermöglichen.¹¹

1. „Recht auf schnelles Internet“

Das TKG 2021 greift den Gedanken des Universaldienstes (weiterhin) auf und hat ihn weiterentwickelt. § 156 Abs. 1 S. 1 TKG gewährt Endnutzern gegenüber dienstverpflichteten Unternehmen den Anspruch, mit Telekommunikationsdienstleistungen nach § 157 Abs. 2 (Verfügbarkeit von Sprachkommunikationsdiensten, ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe sowie Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz) versorgt zu werden. Das Erfordernis der Erschwinglichkeit des Preises findet sich ausdrücklich in § 158 Abs. 1 S. 1 TKG wieder. Während sich die Universaldienstverpflichtung in der alten Fassung des TKG v.a. auf Sprachdienste und einen funktionalen Internetanschluss beschränkte, beinhaltet § 156 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 157 Abs. 2 TKG nunmehr ausdrücklich einen *Anspruch auf einen schnellen Internetdienst* („Recht auf schnelles Internet“). Der Anspruch des Bürgers richtet sich gem. § 156 Abs. 1 S. 1 TKG gegen die für das betroffene Gebiet von der Bundes-

netzagentur Dienstverpflichteten (TK-Unternehmen), die ihrerseits den Anspruch innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist erfüllen müssen (§ 156 Abs. 1 S. 2 TKG). Soweit Dienstverpflichtete im Rahmen der Umsetzung des Rechts auf schnelles Internet im Einzelfall hohe Kosten zu tragen haben, dürfen die Unternehmen angesichts der zu gewährleistenden Erschwinglichkeit des Preises (§ 158 Abs. 1 S. 1 TKG) diese nicht auf die Endnutzer umlegen; sie können im Falle einer *unzumutbaren Belastung* einen finanziellen Ausgleich bei der Bundesnetzagentur beantragen (§ 162 Abs. 1 TKG).

Die inhaltliche Ausgestaltung des Anspruches ist nicht statisch, sondern orientiert sich gem. § 157 Abs. 3 S. 1 TKG nach einer Verordnung des Bundes, die in Abhängigkeit überwiegender Bandbreiten und Leistungsstandards im Bundesgebiet Standards definiert, die einmal jährlich durch die Bundesnetzagentur überprüft und ggf. angepasst werden (§ 157 Abs. 4 S. 2 TKG). Bzgl. des zu gewährleistenden Mindeststandards verweist § 157 Abs. 3 S. 3 TKG auf die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972¹² in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste¹³, geht über diese jedoch nicht hinaus. Mit großer Spannung wurde daher der erstmals im März 2022 veröffentlichte Entwurf einer Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV)) der Bundesnetzagentur erwartet. Dieser sah in § 2 („Anforderungen an den Internetzugangsdienst“) Bandbreiten im Download von mindestens 10 Mbit/s und im Upload von zunächst mindestens 1,3 Mbit/s vor; in der veröffentlichten Fassung vom 14.06.2022¹⁴ wurde der Upload-Wert noch leicht auf 1,7 Mbit/s angehoben.¹⁵ In der Begründung beruft sich der Verordnungsgeber auf einen durch ein Sachverständigengutachten ermittelten Wert von 7,7 Mbit/s im Download, der erforderlich sei, um die in § 157 Abs. 3 S. 3 TKG genannten Dienste gewährleisten zu können. Damit dürfte der Entwurf hinter den Erwartungen vieler Nutzer in unterversorgten Gebieten zurückbleiben, zumal die Bundesregierung in ihrem 2021 veröffentlichten Raumordnungsbericht selbst davon ausgeht, dass Gebiete mit einem Versorgungsgrad mit weniger als 30 Mbit/s als „unterversorgt“¹⁶ zu bewerten sind.

So hat also die TKG-Novelle 2021 ein aus Nutzersicht erfreuliches subjektives Recht auf (schnelle) Internetversorgung hervorgebracht, die den *grundlegenden* Nutzerbedürfnissen Rechnung tragen dürfte. Für datenintensivere Nutzungen wie TV-Streamingdienste dürfte die inhaltliche Ausgestaltung des Anspruchs aber nicht auskömmlich sein. Umso stärker wird es daher darauf ankommen, dass die Bun-

desnetzagentur die in der TK-Mindestversorgungsverordnung vorgesehene Entwicklungs Offenheit des dem Anspruch immanenten Versorgungsstandards berücksichtigt und sicherstellt, dass die Dynamik der technischen Entwicklung in der jährlichen Standard-Überprüfung nach § 157 Abs. 4 S. 2 TKG zukünftig stärker nachvollzogen wird.

2. Das Ende von Telefonzelle und Telefonbuch

Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des Universaldienstes lässt sich zunächst feststellen, dass die über Jahre hinweg prägende Verfügbarkeit eines gedruckten Teilnehmerverzeichnisses sowie die flächendeckende Bereitstellung öffentlicher Münz- oder Kartentelefone¹⁷ ersatzlos gestrichen wurden. Damit ist die Verpflichtung der Deutsche Telekom AG zur Sicherstellung dieser Universaldienstleistung erloschen. Während bislang unwirtschaftliche Pflichtstandorte nur mit Zustimmung der Belegenheitskommune abgebaut werden konnten, ist die Telekom AG nach neuer Rechtslage berechtigt, auch ohne kommunales Einverständnis ihre öffentlichen Fernsprecheinrichtungen zu entfernen. Dies ist mit Blick auf die mittlerweile hohe Verfügbarkeit von Mobiltelefonen in der Bevölkerung und zahlreichen digitalen Auskunftsdiensten grundsätzlich nachvollziehbar, auch wenn die Existenz von öffentlichen Fernsprechern in einigen (auch zum Teil jüngeren) Verordnungen (noch) vorausgesetzt wird.¹⁸ Zwar wurden

⁷ ABL. EU (2018), Nr. L 321/36.

⁸ ABL. EU 2002, Nr. L 108/51.

⁹ Art. 84 ff. RL 2018/1972/ EU; Freund/Mengel, Die TKG-Novelle 2021, NVwZ 2022, 24 ff. (28).

¹⁰ BT-Drs. 19/26108 S. 233.

¹¹ S. zu weiteren Erwägungen BT-Drs. 19/26108 S. 231 f.

¹² ABL. EU (2018), Nr. L 321/ 196.

¹³ Neben klassischen Diensten wie E-Mail (Ziff. 1), Online-Einkauf (Ziff. 5) oder Online-Banking (Ziff. 8) zählen hierzu auch Videoanrufe (Ziff. 11).

¹⁴ TK-Mindestversorgungsverordnung vom 14. Juni 2022 (BGBl. I S. 880).

¹⁵ Die Mindestanforderungen an Sprachkommunikationsdienste liegen gem. § 3 TKMV bei mind. 64,0 Kilobit pro Sekunde sowohl im Download als auch im Upload.

¹⁶ BT-Drs. 19/31571 Raumordnungsbericht 2021, S. 134.

¹⁷ Welche Dienste unter Geltung des TKG a.F. zum Universaldienst gehörten, bestimmte § 78 Abs. 2 TKG a.F.: ein Mindestangebot von Diensten und den Anschluss an und den Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz einschließlich eines funktionalen Internetzugangs (Nr. 1 und 2), die Verfügbarkeit eines gedruckten Teilnehmerverzeichnisses (Nr. 3), die Verfügbarkeit eines öffentlichen Telefonauskunftsdienstes (Nr. 4), die flächendeckende Bereitstellung öffentlicher Münz- oder Kartentelefone (Nr. 5) sowie die Möglichkeit, von diesen unentgeltlich Notrufe ausführen zu können (Nr. 6).

¹⁸ S. etwa § 12 Abs. 3 Nr. 2 Camping- und Wochenendplatzverordnung SH (CWVO) vom 15. Juli 2020; § 3 Abs. 4 Nr. 2 Sportboothafenverordnung SH (SpoBoHaVO) vom 21. April 2010.

die Standorte der öffentlichen Fernsprecheinrichtungen bereits in den letzten Jahren erheblich reduziert, jedoch wird sich das Erscheinungsbild in den Städten und Gemeinden durch den weiteren Rückbau abermals verändern.

Zur weiteren Umsetzung hat die Deutsche Telekom AG Mitte Oktober die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene darüber informiert, dass zunächst die Münzbezahlung Mitte November bundesweit deaktiviert und im ersten Quartal 2023 dann auch die Zahlungsfunktion mittels Telefonkarten und somit der gesamte Service eingestellt werden soll. Der Rückbau des Restbestandes von derzeit noch ca. 12.000 öffentlichen Telefonen soll bis Anfang 2025 erfolgen. Rund 3.000 Standorte sollen als so genannte „Small Cells“, also kleine Antennen für die Verbesserung des örtlichen Mobilfunks – ohne öffentliche Telefoniefunktion – weiter genutzt werden.

Die Telekom hat zugesagt, die betroffenen Städte und Gemeinden über jeden bevorstehenden Abbau von Münz- oder Kartentelefonen zu unterrichten.

III. Beschleunigung und Kostenreduzierung im Netzausbau

Neben den genannten Neuerungen im Bereich des Versorgungsstandards findet sich im novellierten TKG eine Reihe von Vorschriften, die eine Beschleunigung und/oder eine Kostenreduzierung im Netzausbau verfolgen.

Im *wegerechtlichen Abschnitt* ist zunächst § 127 Abs. 3 TKG hervorzuheben. Für die Zustimmung von Straßenbaulastträgern zur Verlegung von Telekommunikationslinien statuiert § 127 Abs. 3 S. 1 TKG eine *Genehmigungsfiktion* nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags. Neu ist, dass nach § 127 Abs. 3 S. 2 TKG auch die *Vollständigkeit* des Antrages mit Ablauf von einem Monat fingiert wird, um die Zustimmungsverfahren der Wegebau- lastträger zu beschleunigen.¹⁹

Weiterhin ist § 127 Abs. 4 S. 1 TKG hervorzuheben. Demnach müssen *geringfügige Ausbaumaßnahmen* dem Wegebau- lastträger nur noch vollständig angezeigt werden. Die Vollständigkeit muss innerhalb eines Monats geprüft werden, anderenfalls gilt auch hier die Zustimmung als erteilt. Die Beantwortung der Frage, welches Ausmaß als geringfügig zu bewerten ist, überlässt der Gesetzgeber den Wegebau- lastträgern und verweist auf unterschiedliche Auswirkungen in städtischen oder ländlichen Regionen sowie auf geographische, technische und demographische Faktoren.²⁰

§ 127 Abs. 5 S. 1 TKG verfolgt das Ziel, die Genehmigungsprozesse zu beschleunigen: Denn mit der Zustimmung des Wegebau- lastträgers müssen *auch alle weiteren Genehmigungen* erteilt werden, etwa aus

dem Bereich des Naturschutzes, des Wasserhaushaltsrechts oder des Denkmalschutzes. Dies ist zunächst einmal eine gemeindliche Herausforderung, da die Gemeinden für die genannten Bereiche überwiegend nicht zuständig sind. Vor diesem Hintergrund sollen die Länder koordinierende Stellen einrichten (§ 127 Abs. 5 S. 4 TKG).

§ 127 Abs. 7 S. 1 TKG ermöglicht als kostensparende Variante des Netzausbaus eine im Vergleich zu den anerkannten Regeln der Technik *mindertiefe Verlegung*. Die Nutzung einer solchen Verlegungsmethode bedarf der Mitteilung an den Straßenbaulastträger und einer Übernahme derjenigen Kosten seitens des Antragstellers, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehen oder durch einen möglichen höheren Erhaltungsaufwand.²¹

§ 128 Abs. 1 TKG beschränkt das Recht auf *Mitnutzung* öffentlicher Versorgungsnetze auf den Fall, dass der Ausbau durch Netze mit sehr hoher Kapazität (s. § 3 Nr. 33 TKG) erfolgt. Auch die Regelungen der *Mitverlegung* (Möglichkeit der Mitverlegung, Pflicht zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Mitverlegung und Auskunftsansprüche, § 146 Abs. 1 - 3 TKG) gelten ausschließlich für Netze mit sehr hoher Kapazität.

Um die Synergien durch Mitverlegungen weitestgehend zu nutzen, sieht auch die neue Fassung des TKG in § 143 ein Recht zur Koordinierung von Bauarbeiten vor. Während § 143 Abs. 1 TKG Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze das Recht einräumt, mit Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Vereinbarungen zu schließen, gewährt § 143 Abs. 2 TKG – umgekehrt – Telekommunikationsunternehmen das Recht, bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Koordinierung von Bauarbeiten zu beantragen.

Zur *Verbesserung der Informationslage* bzgl. des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze sieht § 78 Abs. 1 TKG den Aufbau einer zentralen Informationsstelle des Bundes vor, die nach Maßgabe der §§ 79 - 83 TKG Hinweise u.a. zur vorhandenen Infrastruktur, zum geplanten Netzausbau, zu Baustellen und zu Liegenschaften enthält. Der Umfang und die Datengüte der nutzbaren Informationen gehen damit deutlich über den bislang in den Regelungen der §§ 77a Abs. 1 Nr. 3 und 77q Abs. 1 TKG a.F. enthaltenen Umfang hinaus.

Im *Bereich des geförderten Breitbandausbaus* dürfte der bedeutsame kommunale Ausbau vor allem durch § 155 Abs. 5 S. 1 TKG eine Stärkung erfahren haben. Die Neuregelung schafft eine für die Verwaltungspraxis wichtige Verbindlichkeit des vorgelagerten Markterkundungsverfahrens in der Weise, dass der Richtlinienge-

ber in der jeweiligen Förderrichtlinie vorsehen kann, dass Meldungen von Unternehmen in einem Verfahren zur Markterkundung nur berücksichtigt werden, soweit sich das Unternehmen gegenüber der Gebietskörperschaft oder dem Zuwendungsgeber, die oder der das Verfahren durchführt oder in Auftrag gegeben hat, vertraglich verpflichtet, den gemeldeten Ausbau durchzuführen. In der Vergangenheit haben auch schleswig-holsteinische Gemeinden mehrfach die Erfahrung sammeln müssen, dass im Markterkundungsverfahren artikuliert Ausbauperspektiven von Unternehmen nicht eingehalten wurden und dadurch die kommunalen Ausbauaktivitäten verspätet oder nicht im erforderlichen Umfang entfaltet werden konnten.

IV. Fazit

Das novellierte TKG überführt das Telekommunikationsrecht in das digitale Zeitalter. Relikte vergangener Tage wie gedruckte Teilnehmerverzeichnisse (Telefonbücher) oder öffentliche Münz- und Kartentelefone dürften schon in der jüngeren Vergangenheit ein Schattendasein geführt haben.

Mit der Novellierung des TKG wurde der Weg des vorwiegend marktwirtschaftlich geprägten Netzausbaus fortgeführt und das zur Verfügung stehende Instrumentarium modernisiert und weiterentwickelt. Diejenigen Endkunden, die bislang in unversorgten Gebieten lagen, dürfen berechnete Hoffnungen haben, in absehbarer Zeit ihren Anspruch auf einen schnellen Internetdienst durchsetzen zu können. Ob sich dieser Anspruch in der Praxis auch praktikabel durchsetzen lässt, wird sich erst zeigen müssen. Ein FTTH-Anschluss mit hochskalierbaren Übertragungsraten ist hiervon zudem ausdrücklich nicht umfasst.

Gleichwohl dürfen die schleswig-holsteinischen Endkunden weiterhin die berechnete Hoffnungen haben, dass der Netzausbau auch zukünftig vor allem durch die Verlegung von hochleistungsfähigen Glasfaseranschlüssen erfolgt. Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, die bisherige Breitbandstrategie fortzuführen und bis 2025 Glasfaseranschlüsse in allen Regionen des Landes sicherzustellen.

¹⁹ BT-Drs. 19/26108 S. 329.

²⁰ BT-Drs. 19/26108 S. 329 f.

²¹ Die Zustimmung zur mindertiefen Verlegung kann nach § 127 Abs. 8 S. 1 TKG mit diskriminierungsfreien Nebenbestimmungen versehen werden, um die Interessen der Gemeinden zu wahren (Art und Weise der Errichtung, Sicherheitsaspekte, Dokumentation). Nach § 127 Abs. 8 S. 3 TKG kann die Zustimmung zudem von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

²² Koalitionsvertrag der Landesregierung „Ideen verbinden – Chancen nutzen“, S. 205.

Die Gigabitstrategie der Bundesregierung

Inhalte, Maßnahmen, Auswirkungen und Einschätzungen für schleswig-holsteinische Kommunen

Johannes Lüneberg, Geschäftsführer, BKZ.SH e.V.



1. Einleitung

Am 13.07.2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Gigabitstrategie der Bundesregierung vorgestellt. Ziel der Gigabitstrategie ist es, den flächendeckenden Ausbau von hochleistungsfähigen, ökologisch nachhaltigen und sicheren digitalen Infrastrukturen weiter zu forcieren. Dabei sollen die eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten der Privatwirtschaft durch ein Bündel von Maßnahmen unterstützt werden und gleichzeitig die Förderung für unwirtschaftliche Gebiete optimiert werden. Neben dem leitungsgebundenen Ausbau der Infrastruktur legt die Strategie auch einen großen Schwerpunkt auf den Ausbau der Mobilfunknetze. Insgesamt werden auf knapp über 60 Seiten 100 Einzelmaßnahmen dargelegt und in fünf Themenblöcken zusammengefasst. Darunter finden sich zahlreiche „Klassiker“ wie die Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren, der Einsatz alternativer Verlegemethoden aber auch neue Ansätze wie die Erstellung eines Gigabit-Grundbuches. Die Maßnahmen reichen von gesetzlichen Änderungen, Erstellung von Normen über den Ausbau von Kommunikationsmaßnahmen bis hin zu Prüfaufträgen. Sämtliche Maßnahmen sind dabei mit einer Zuständigkeit und einer Zeitplanung für die Umsetzung versehen. Insgesamt ist die Gigabitstrategie Teil bzw. Grundlage der Digitalstrategie der Bundesregierung, die am 31.08.2022 vom Kabinett verabschiedet worden ist.

2. Ziele der Gigabitstrategie

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass der Bund erkannt hat, dass Bandbreitenziele für die Errichtung von Telekommunikationsinfrastrukturen und die Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen nicht zielführend sind. Wie Schleswig-Holstein bereits 2013 ein Infrastrukturziel ausgegeben hat, setzt nun auch der Bund auf die Versorgung mit Glasfaseranschlüssen bis ins Haus und den neuesten Mobilfunkstandard, „überall dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind – auch in ländlichen Gebieten. Diese Ziele sollen bis 2030 erreicht werden.“ (vgl. Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022, S. 11). Als Zwischenziel soll bis zum Ende des Jahres 2025 die Versorgung mit Glasfaseranschlüssen auf 50% aller Haushalte und Unternehmen erhöht werden. Für den Mobilfunkbereich soll bis möglichst 2026 die unterbrechungsfreie drahtlose Sprach- und Datenkommunikation für alle Endnutzer flächendeckend erreicht werden. Mindestens an Bundesfernstraßen, im nachgeordneten Straßennetz und an allen Schienen- und Wasserwegen soll ein durchgehender, unterbrechungsfreier Zugang bei Sprach- und Breitbanddiensten für alle Endnutzer erreicht werden.

3. Einzelmaßnahmen im Überblick
Die Maßnahmen der Gigabitstrategie gliedern sich in die Bereiche:

- Mehr Geschwindigkeit und bessere Rahmenbedingungen beim Ausbau der Netze,
- Forcierung des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau mit optimierter Förderung und Regulierung,
- Flächendeckende Mobilfunkversorgung und Förderung der Innovation in Mobilfunknetzen,
- Steigerung von Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit in Telekommunikationsnetzen,
- Enge Zusammenarbeit mit allen Akteuren.

3.1. Maßnahmen des Bereiches

„Mehr Geschwindigkeit und bessere Rahmenbedingungen beim Ausbau der Netze“

In diesem Bereich finden sich Klassiker wie die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren als auch die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren. Auf einige Punkte wird nachfolgend eingegangen. Im Rahmen der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

ren möchte der Bund, die im Rahmen der TKG-Novelle vom Dez. 2021 geschaffenen Möglichkeiten voll ausnutzen, evaluieren und bei Bedarf weiter anpassen. Einzelpunkte sind hier insbesondere

- die bundesweit einheitliche Freistellung vom Erfordernis der Baugenehmigung bei der temporären Errichtung mobiler Masten,
- die landesgesetzlich vorgeschriebenen Anbauverbotsabstände an Straßen nach dem Landesrecht sollten vereinheitlicht und verringert werden,
- das Instrument der Rahmenezustimmung statt von Einzelzustimmungen bei einem mehrere Baumaßnahmen umfassenden Ausbaubereich im Sinne des § 127 Abs. 1 TKG,
- Die Prüfung auf Kampfmittel soll vereinheitlicht werden.

Das BMDV wird mit allen beteiligten Partnern und Institutionen eine Arbeitsgruppe einrichten, um das Vorgehen abzustimmen. Insgesamt liegen die Anpassungen der baurechtlichen und wegerechtlichen Vorschriften sowie der Verwaltungspraxis in der Zuständigkeit der Länder. Die im Rahmen der Strategie genannte Zeitplanung bis Ende 2022 ist in Summe sehr ambitioniert.

Die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren ist ein auch jenseits des Ausbaus von Telekommunikationsinfrastruktur ein hochaktuelles Dauerthema. Hier verweist der Bund im Rahmen des EfA-Prinzips auf den Piloten der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz bei Anträgen nach § 127 TKG (Zustimmung des Wegebausträgers). Schleswig-Holstein hat Interesse an der Übernahme dieses „Breitbandportals“ angemeldet. Über den ITV.SH AöR werden Pilotkommunen in Schleswig-Holstein angesprochen.

Ebenfalls Dauerthema ist die Stärkung von alternativen Verlegemethoden. Hier kündigt der Bund die Veröffentlichung eines Norm-Entwurf des DIN an und die Publikation eines FGSV-Merkblattes. Damit wäre eine schriftliche, verbindliche Fixierung der anerkannten Regeln der Technik in diesem Bereich vorgenommen. Gleichzeitig gibt es Überlegungen des Bundes das Folgekostenrisiko im Erhaltungsaufwand bei mindertiefen Verlegungsverfahren über geeignete Instrumente für die Wegebausträger abzusichern. Details sind hier aber ebenfalls zu erarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist sicherlich die Maßnahme des Bundes ein Gigabit-Grundbuch zu schaffen. Dieses soll über ein zentrales Zugangsportal relevante Informationen bereitstellen „- für die Planung des Infrastrukturausbau sowie über den aktuellen und künftigen Grad der Versorgung im Bereich der Telekommunikation. ... bestehende Geoinformationssysteme, insbesondere der Breitbandatlas und der Infrastrukturatlas, werden hier zu-

sammengeführt und dienen als Grundlage für die Integration weiterer Datenbestände und Funktionalitäten.“ (vgl. Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022, S. 19). „Der Bund prüft gezielt, welche Datenbestände und Analysemöglichkeiten für die Bundesverwaltung, Länder und Kommunen bereitgestellt werden können.“ (vgl. Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022, S. 20).

Die Arbeiten am Gigabit-Grundbuch gliedert der Bund in verschiedene Pakete von Konsolidierungspaket, Transparenzpaket über Förder- und Ausbaupaket bis zu Messpaket und Liegenschaftspaket. Alle sind mit einem zügigen Umsetzungshorizont von Q 3/2022 bis Ende 2023 versehen (vgl. Gigabitstrategie der Bundesregierung vom 13.07.2022, S. 21f). Hier ist eine intensive Einbindung der Kommunen als Wegebausträger und als informationshaltende über sonstige Versorgungsleitungen essentiell.

Das Thema des Fachkräftemangels für den Ausbau soll durch stärkere Kommunikation, einen gesamtkonzeptionellen Angang und optimierte Zusammenarbeit der Akteure bis Ende 2022 angegangen werden.

Insgesamt nehmen verstärkte Informationskampagnen gerade im Bereich des

Mobilfunk- und 5G-Ausbaus in diesem Bereich einen breiten Raum ein.

3.2. Maßnahmen des Bereiches „Forcierung des eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbaus mit optimierter Förderung und Regulierung“

Im Rahmen einer Projektgruppe des von der BNetzA eingerichteten Gigabitforums sollen Spezifikationen zu wesentlichen Geschäftsprozessen von Open Access diskutiert und entsprechende Standards festgelegt werden.

Der Überbau von Glasfasernetzen wird von BNetzA und Bundesregierung beobachtet. Weiterhin wird in der Strategie von einem Infrastrukturwettbewerb als grundlegendem Prinzip gesprochen, dennoch wird aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und aufgrund der knappen Ausbaupazitäten für einen kooperativen Ausbauprozess geworben und eine Duplizierung von tiefbauintensiven Glasfaserinfrastrukturen sollte nicht stattfinden. Anfang 2023 soll dazu eine Bestandsaufnahme stattfinden. Regulatorische Maßnahmen schließt die Strategie explizit nicht aus.

Der Bund stellt im Vorwege der Förderung eine Potentialanalyse auf, welche Gebiete sich für einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau eignen würden. Diese Er-

gebnisse werden Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt, um den geförderten Breitbandausbau effektiver zu gestalten. Die Ergebnisse der Analysen sollen für die kommunalen Antragssteller aber keine Sperrwirkung bei der Förderung entfalten.

Im Bereich der Weiterentwicklung der Förderung bleibt es bei den bekannten Fakten, dass die Aufgreifschwelle zum 01.01.2023 wegfallen soll. Nicht förderfähig sind dann nur noch Gebiete, die bereits über ein FTTB/-H Netz verfügen sowie Kabelnetze, die gigabitfähig aufgerüstet sind. Insgesamt wünscht der Bund eine nicht zu kleinteilige Aufstellung der Förderprojekte und räumt dem Betreibermodell bei öffentlicher Vollfinanzierung Vorrang ein! Die Bündelung der Ausschreibung von Betrieb, Planung und Bau ist ebenfalls als zeitsparendes Element vorgesehen.

Um den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durchzusetzen, behält sich der Bund ein permanentes Monitoring des Förderverfahrens mit Antragszahlen, Fördervolumina etc. vor und würde beim Eindruck eines Ausbremsens von eigenwirtschaftlichem Ausbau durch Förderung auch entsprechende Maßnahmen ergreifen.



Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

Bekannte Finanzierungsmodelle wie die Mittel der KfW sollen fortgesetzt werden. Ideen wie die Ausgabe von Vouchern als Anreizsystem für den Ausbau der Netzebene 4 werden geprüft.

3.3. Maßnahmen des Bereiches „Flächendeckende Mobilfunkversorgung und Förderung der Innovation in Mobilfunknetzen“

Um das oben genannte Ziel in der Mobilfunkversorgung und das Zwischenziel zu erreichen, setzt der Bund einerseits auf ein frequenzregulatorisches Gesamtkonzept, das in den nächsten Jahren freiwerdende Frequenzen einer zielgerichteten Nutzung zuführen soll. Das Mobilfunkmonitoring der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) soll weiterentwickelt werden. Insgesamt sollen mit dem durch die MIG abgewickelten Mobilfunkförderprogramm der Lückenschlüsse im Mobilfunknetz erreicht werden und durch regionale Ansprechpartner die Präsenz der MIG in der Fläche erhöht werden. Um die Nachhaltigkeit von Telekommunikations- und Mobilfunknetzen stärker in den Fokus zu rücken, sollen über Studien die Infrastrukturbedarfe zukünftiger Mobilfunkstandards eruiert werden und im Rahmen eines Ideenwettbewerbs die besten Lösungen für einen möglichst klimaneutralen, zuverlässigen und günstigen Betrieb eines Mobilfunkmastes gefunden werden. Für den Bereich der Verbesserung der Mobilfunkversorgung an den Bahnstrecken und in den Zügen gilt es die entsprechende Mastinfrastruktur an den Trassen aufzubauen und zu verdichten, als auch an/in den Zügen durch infrastrukturelle Maßnahmen wie Mobilfunkverstärker und funkdurchlässigen Scheiben die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Um die Akzeptanz des Mobilfunknetzausbaus in der Bevölkerung zu erhalten bzw. zu steigern soll die Grundlagenforschung kontinuierlich gefördert werden, der Gesundheitsschutz bei Normung und Standardisierung von Mobilfunktechnik verstärkt einbezogen werden und die Kommunikation über das Kompetenzzentrum Elektromagnetische Felder beim Bundesamt für Strahlenschutz sowie bei der Initiative Deutschland spricht über 5G gestärkt werden.

Insgesamt sollen durch Innovationswettbewerbe, Blaupausen und Lotsen die 5G-Potentiale herausgearbeitet und in die Fläche getragen werden. Zusätzlich soll die Open RAN Technologie weiter erforscht und erprobt werden.

3.4. Maßnahmen des Bereiches „Steigerung von Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit in Telekommunikationsnetzen“

Die Coronavirus-Pandemie, die Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 in Teilen Deutschlands und der Krieg in der

Ukraine verdeutlichen die Notwendigkeit von Sicherheit und Resilienz in den TK-Netzen und bei den TK-Diensten. Über zu erarbeitende Strategiepapiere sollen Verbesserungspotentiale identifiziert werden und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden, die Resilienz steigern aber auch Nachhaltigkeit bei Netzausbau und Betrieb erhöhen.

3.5. Maßnahmen des Bereiches „Enge Zusammenarbeit mit allen Akteuren“

Im Rahmen eines Bund-Länder-Ausschusses auf Staatssekretärschuss, den etablierten Gremien auf Arbeitsebene, einem Branchendialog mit Verbänden und TK-Unternehmen und ggf. notwendigen Ad hoc Arbeitsgruppen möchte das BMDV die Maßnahmen der Gigabitstrategie fristgerecht umsetzen.

4. Einschätzung der Auswirkungen für Schleswig-Holstein, die Kommunen und die Breitbandzweckverbände

Insgesamt können die Auswirkungen auf den Glasfaser- und Mobilfunkausbau bei Umsetzung der Maßnahmen der Gigabitstrategie auch in SH – trotz des weit fortgeschrittenen Ausbaus und der überdurchschnittlichen Versorgung – erheblich sein.

Deutlich wird aber, dass der Bund in einer Bringschuld ist, gerade was den Bereich Standardisierung und Normung alternativer Verlegetechniken angeht. Es sind nicht die knapp 11.000 Kommunen, die als Wegebausträger und Zustimmungsggeber den Ausbau bremsen, sondern fehlende Normen und Standards was den aktuellen Stand der Technik im Bereich der alternativen und untiefen Verlegemethoden angeht. Daraus resultiert zwangsläufig eine gewisse Zurückhaltung, was die Genehmigung und Zustimmung zu etwaigen Verfahren betrifft, da auch die Infrastruktur Straße schützenswert ist und nicht durch die Verlegung von TK-Linien im Erhalt erheblich verteuert werden sollte.

Es sollte im ureigenen Interesse des Bundes sein, entsprechende Normungen und Standardisierungen unter Einbeziehung kommunaler Straßenbauexperten zu etablieren. Ein entsprechendes praxisnah und unbürokratisch ausgestaltetes Instrumentarium zur Absicherung der Wegebausträger gegenüber Folgekosten bei Einsatz mindertiefer Verlegemethoden, die nicht dem TK-Unternehmen zugeordnet werden können, erscheint hier als ein zusätzliches probates Mittel.

Insgesamt ist eine umfassende und themenübergreifende Kommunikation des Bundes mit den Expertinnen und Experten auf kommunaler Ebene und bei den Ländern erforderlich. Das betrifft nicht nur die Normierung und Standardisierung, sondern auch die zahlreichen Maßnahmen in Kompetenz der Länder als auch

die Abstimmung der zahlreichen Prüfaufträge, Konzepterstellungen und Informationskampagnen. Hier sind im Vorwege Ziele, Methodik, Zielgruppen und Kommunikationswege festzulegen.

Die Einzelmaßnahmen sind nahezu durchgehend mit ambitionierten Zeitplänen versehen worden.

Für den Bereich der Förderung ist die Priorisierung des Betreibermodells aus Sicht der Kommunen in Schleswig-Holstein als positiv zu sehen. Auch dass es hier zu einer Bündelung der Vergabeverfahren kommen soll, ist zu begrüßen. Da die Hauptverfahren in SH aber bereits alle abgeschlossen sind, kommen diese Maßnahmen für die kommunalen Projekte zu spät. Außerdem bleiben die Aussagen, wie eine Bündelung rechtlich aussehen soll und auch einen praktischen Nutzen hat, unpräzise.

Besonders relevant wird für die Projekte in Schleswig-Holstein aufgrund des großen Fortschrittes die Maßnahme zur Evaluierung der „Überbauproblematik“. Dass der Bund dies als Aufgabe erkannt hat und eine Duplizierung von entsprechenden Infrastrukturen für ökonomisch suboptimal hält, ist ebenfalls positiv. Wie eine entsprechende Evaluierung aussehen soll und welche Konsequenzen getroffen werden könnten, bleibt unklar. Hier wird das Einbringen von Erfahrungen aus Schleswig-Holstein wichtig sein, da der Stand des Glasfaserausbaus in Schleswig-Holstein insgesamt 3 - 5 Jahre Vorsprung vor dem in anderen Bundesländern hat. Einige Erlebnisse des Glasfaserausbaus in Schleswig-Holstein müssen sich nicht im restlichen Bundesgebiet wiederholen und sind auch für die Zukunft in Schleswig-Holstein zu vermeiden. Eine erneute Anpassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sollte dies berücksichtigen und Netze, die mit öffentlichen Geldern finanziert wurden, nicht entwertet werden, sondern zukünftig besser ausgelastet werden.

Auch die Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuches sollte aus Schleswig-Holstein eng begleitet werden, wenn der Bund diese Möglichkeiten zulässt. Wie das Land Hessen mit der Gigamap haben auch die Kommunen und das Land Schleswig-Holstein mit dem Breitband-Informationssystem eine sehr gute Datengrundlage. Ziel sollte es sein, dass automatisierte Schnittstellen zwischen Gigabit-Grundbuch, Förderdatenbanken des Bundes und entsprechenden Landesportalen wie der Gigamap Hessen oder dem BISH (Breitband-Informationssystem Schleswig-Holstein) geschaffen werden und die Länder, Kommunen und Kompetenzzentren volle Zugriffsrechte zur Ansicht, Speicherung und Weiterverarbeitung der Originaldaten bekommen und damit Analysen und Auswertungen durch Länder, Länderkompetenzzentren oder

Kommunen erfolgen können. Informationen an Wegebausträger als auch Eigentümer anderer Versorgungsinfrastrukturen sind damit ebenfalls möglich. Gerade in den Zeiten eines beschleunigten Glasfaserausbaus durch entsprechend zur Verfügung stehende private Mittel, der Umsetzung in Planung und Bau bei anhaltendem Fachkräftemangel, kann zu Beschädigungen von sonstigen Versorgungsinfrastrukturen führen, die im besten Fall ärgerlich, bei der Beschädigung von z.B. Gasleitungen aber hochgradig gefährlich werden können. Insofern sind umfassende digitale Auskunftsportale und standardisierte Prozesse zu Leitungsauskünften ein Weg, Gefahren und volkswirtschaftliche Schäden zu minimieren.

Mittelfristig ist zu überlegen, ob der gesetzliche Weg im TKG zur Ansprache der Datenlieferanten direkt von der BNetzA zielführend ist. Im Sinne des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland mit der Nähe von Kommunen und Ländern und dann zum Bund kann es effektiver sein, diesen Weg zu wählen. Zahlreiche Abfragen, Datenlieferungsverpflichtungen etc. der BNetzA ließen sich so straffen, zusammenfassen und strukturieren.

Die notwendigen kurzfristigen Gespräche über Standards, Schnittstellen und Formate mit dem Bund in der Zusammenführung der bestehenden Informationsquellen zum Gigabit-Grundbuch und zur Weitergabe und Verwendung in den Landesportalen sind daher von elementarer Bedeutung.

Aufgrund der bundesweit führenden Position beim Glasfaserausbau ist auch das Thema des Open Access früher in das operative Bewusstsein der Akteure in Schleswig-Holstein getreten. Eine direkte aktive Gestaltung ist für die Akteure nicht möglich, da hier das Gigabitforum bei der BNetzA federführend scheint.

Dennoch ist es sinnvoll, dass sich kommunale Akteure und Land abstimmen und entsprechende Vorbereitungen treffen, um nicht von entsprechenden Entwicklungen überrascht zu werden.

Im Bereich der Förderung muss der Bund verlässliche und verbindliche Rahmenbedingungen schaffen. Gerade der kurzfristig kommunizierte Stopp der Bundesförderung für das Jahr 2022 am 19.10.2022 rückwirkend zum 17.10.2022 hat zu erheblicher Verunsicherung geführt. Länder und Kommunen brauchen eine verlässliche Grundlage für die weiteren Ausbauplanungen und für die kommunalpolitische Entscheidungsfindung zu Vorgehen und ggf. Finanzierung von Eigenanteilen. Rechtzeitige Kommunikation, Einbeziehung und Abstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sind dabei nicht nur eine Frage des respektvollen Umgangs miteinander,



KOSTENFREI



**DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT**
Das Auftragsportal.

Kostenlose Webinare

**Rechtssicher Aufträge ausschreiben
eVergabe und Vergabemanagement vom Spezialisten**

07.12.2022 | 13.12.2022 | 15.12.2022 | 20.12.2022

Termin auswählen und anmelden unter:

www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare

sondern auch ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Umsetzung.

Die durch jahrelange Arbeit erreichte Spitzenposition des Landes Schleswig-Holstein und der Kommunen darf bei einer Priorisierung von Bundesfördermitteln nicht bestraft werden. Eine einseitige Priorisierung auf eine hohe Anzahl an Hausadressen in weißen oder grauen Flecken darf es nicht geben, dann droht eine Benachteiligung von Kommunen in Schleswig-Holstein. Vielmehr müssen andere Möglichkeiten erarbeitet werden, um ggf. begrenzte Fördermittel entsprechend der regionalen Besonderheiten der Bundesländer angemessen zu verteilen.

5. Fazit

Die Aufgaben und Auswirkungen auf Landes- und Kommunalebene werden auch in Schleswig-Holstein groß sein, einerseits soweit möglich bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen als auch dann bei der Umsetzung und Durchführung. Insgesamt ist die Gigabitstrategie eine Zusammenstellung vieler bereits bekannter Ideen und Ansätze. Wirklich neue Ansätze finden sich für das Fachpublikum nur in wenigen Bereichen. Für das BKZ.SH ergeben sich nach Lektüre u.a. folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Förderung

Die laufenden Bundes- und Landesförderprojekte im Weiße-Flecken-Programm werden sich in einigen Projekten bis in das Jahr 2024/2025 hinziehen. Diese gilt es bei Ausbau und Abrechnung mit dem Bund und Land zu begleiten und auch bei der Verwendungsnachweiserstellung zu unterstützen.

Mit dem Graue-Flecken-Programm beginnend im Jahr 2021 und der Ausweitung ab Anfang 2023 werden weitere Landesbereiche Förderprojekte initiieren, um den Glasfaserausbau weiter voranzutreiben. Diese sind dann auch über die gesamte Laufzeit von Antragsstellung, Ausschreibung, Ausbau, Umsetzung und Abwicklung bis in die zweite Hälfte des Jahrzehnts zu begleiten.

- Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Aufgrund des Kapitalzuflusses in den letzten Jahren haben private Investoren den Infrastrukturausbau als sichere Anlageklasse entdeckt. Ob dies angesichts der derzeitigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten auch in den nächsten Jahren so bleibt, ist abzuwarten. Unbestritten gilt es, den Ausbau in geographischen Regionen, in denen beihilferechtlich keine Förderung möglich ist, zu unterstützen

und zu moderieren. Die Bedeutung der Glasfaserinfrastruktur als Teil der kritischen Infrastruktur ist dabei zu berücksichtigen. Ziel muss es sein, den Ausbau volkswirtschaftlich sinnvoll zu gestalten und direkte und indirekte öffentliche Investitionen nicht zu entwerten. Straßen und andere Versorgungsinfrastrukturen sind dabei zu schützen. Dazu kann das BKZ.SH im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Einbeziehung der Landesregierung einen Beitrag leisten.

- **Mobilfunk**

Die Mobilfunkversorgung des Landes SH ist als überdurchschnittlich gut zu bezeichnen. Dennoch sind weiterhin Mobilfunklöcher im 4G/LTE-Netz zu verzeichnen. Diese sind je nach Anbieter unterschiedlich groß. Hier gilt es in den nächsten Jahren die Erfüllung der Versorgungsaufgaben aus

den bisherigen Frequenzversteigerungen zu begleiten. Neben den Auflagen bis Ende 2022 sind auch bis Ende 2023 weitere Auflagen zu erfüllen. Auch der weitere Ausbau der 5G-Netze, welche von einer Flächendeckung in SH noch weit entfernt sind, muss begleitet werden und die Kommunen in ihrem Dialog mit dem Mobilfunkunternehmen bei Standortsuche und Genehmigungen unterstützt werden. Mit der Versteigerung der 800 MHz-Frequenzen (ggf. auch ein Frequenztausch auf 900 MHz) für den 5G Bereich im Jahr 2024 (Nutzung ab 2026) wird es zu einem weiteren Ausbauschub kommen, der ggf. wieder mit gewissen Auflagen verbunden sein wird. Gerade die Mobilfunknetzbetreiber mit einem vergleichsweise „rudimentären“ Glasfasernetz sind auf die Vorzüge der bisher schon errichteten kommunalen Netze hinzuweisen und entsprechende Kontakte herzustellen.

- **Kommunikation**

Der Kommunikationsaufwand wird sicherlich steigen. Einerseits durch den Weiterbetrieb von Informationssystemen aus Datenbanken und Websites mit entsprechenden Schnittstellen, andererseits aufgrund der Vielzahl von Akteuren auf Bundesebene (BNetzA, MIG, Gigabitbüro, Projektträger) deren Informationen zu strukturieren für die Situation in Schleswig-Holstein zu bewerten sind. Veränderungen des Rechtsrahmens sind auf ihre Auswirkungen für die Akteure in SH zu analysieren und Anregungen und Hilfestellungen zu geben. Möglichkeiten der Intensivierung der Zusammenarbeit sind zu prüfen und mit den Akteuren zu entwickeln. Auch die Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die Vermittlung von Mehrwerten und das Schaffen von digitaler Kompetenz sind Aufgaben für die Zukunft.

Rechtsprechungsberichte

1. BVerfG:

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen ausnahmsloses Verbot von Windenergieanlagen im Wald

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.09.2022 (Az. 1 BvR 2661/21) entschieden, dass § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig ist.

Die landesrechtliche Regelung schließt die Umwandlung von Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmslos und damit faktisch die Windenergienutzung auf allen Waldstandorten in Thüringen aus. Rund 34 Prozent der Fläche des Freistaats Thüringen sind Waldflächen. Selbst sogenannten Kalamitätsflächen, bei denen eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, sind damit nicht nutzbar.

Als Beschwerdeführende hatten sich Eigentümer/innen von in Thüringen gelegenen Waldgrundstücken gegen die Vorschrift gewandt. Der Waldbestand auf ihren Grundstücken besteht teilweise aus Kalamitätsflächen und eine Windenergienutzung war bzw. ist geplant.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung im Thüringer Waldgesetz als verfassungswidrig eingestuft, da es in das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) der Beschwerdeführenden eingreift. Der Eingriff sei nicht gerechtfertigt, weil das Gesetz formell verfassungswidrig sei. Dem Freistaat Thüringen fehle für die an-

gegriffene Regelung die Gesetzgebungskompetenz.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG sei dem Bodenrecht zuzuordnen. In diesem Bereich stehe dem Bund eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu. Für die Zuweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich habe der Bundesgesetzgeber insofern von dieser Gesetzgebungskompetenz im BauGB Gebrauch gemacht. Eine Öffnung, aus der der Landesgesetzgeber eine Kompetenz für einen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen herleiten könne, enthalte das BauGB ausdrücklich nicht. Gegen eine Durchbrechung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelten Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch pauschale landesrechtliche Verbote von Windenergieanlagen im Wald spreche zudem, dass der Ausbau der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstütze, so das BVerfG.

Anmerkung des DStGB

Das BVerfG knüpft mit seinem Beschluss an seine Rechtsprechung zur verfassungsrechtlich gebotenen Beachtung der Einhaltung der Klimaschutzziele an. Der Senat unterstreicht, dass der Ausbau der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zur verfassungsrechtlich gebote-

nen Begrenzung des Klimawandels leistet. Um das maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C anzuhalten, müssten erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden, wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich, so das BVerfG, unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei.

Vergleichbare landesrechtliche Regelungen, die pauschale Verbote von Windenergieanlagen im Wald vorsehen, müssen nun überprüft und angepasst werden. Derartige Regelungen sind, anders als Regelungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Gesetzgebungszuständigkeit für das Bodenrecht zuzuordnen, von der der Bund hier abschließend Gebrauch gemacht hat. Damit sind die Länder in diesem Bereich von der Gesetzgebung ausgeschlossen.

Mit Blick auf die Planungspraxis bleibt es indes dabei, dass die ausreichende Bereitstellung von Flächen ein wesentlicher Baustein für den erfolgreichen Windenergieausbau an Land bleiben wird. Im Wald können insbesondere Kalamitätsflächen als zu entwickelnde Standorte in Betracht kommen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bemisst sich das Genehmigungsverfahren für Waldumwandlungen im Übrigen nach den allgemeinen Vorgaben des Thüringer Waldgesetz-

zes, welches insbesondere das Schutzniveau für besonders geschützte Waldgebiete miteinbezieht.

2. BayObLG München:

Nicht jede Vertragsverletzung ist ein zwingender Ausschlussgrund im Vergabeverfahren

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit – rechtskräftigem – Beschluss vom 13.06.2022 (Az.: Verg 6/22) festgestellt, dass die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen dann eine schwere Verfehlung darstellen kann, wenn diese eine solche Intensität und Schwere aufweist, dass der öffentliche Auftraggeber berechtigterweise an der Integrität des Unternehmens zweifeln darf.

In dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren beabsichtigte die Auftraggeberin die Vergabe von Versorgungsleistungen für Asylsuchende in einer EU-weiten Ausschreibung. Die zweitplatzierte Bieterin rügte die beabsichtigte Zuschlagserteilung mit der Begründung, dass die erstplatzierte Bieterin wegen schwerer Verfehlungen hätte ausgeschlossen werden müssen.

Die Richter sahen jedoch keine Gründe für einen verpflichtenden Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen einer schweren Verfehlung gemäß § 42 Abs. 1 VgV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB.

Schwere Verfehlungen seien erhebliche Rechtsverstöße, die geeignet seien, die Zuverlässigkeit eines Bewerbers grundlegend in Frage zu stellen. Sie müssten nachweislich und schuldhaft begangen worden sein und erhebliche Auswirkungen haben. Nicht jede ordnungswidrige oder mangelhafte Erfüllung eines Vertrages stelle eine schwere Verfehlung dar. Zudem müsse eine schwere Verfehlung bei wertender Betrachtung vom Gewicht her den zwingenden Ausschlussgründen des § 123 GWB zumindest nahekommen. Dies umfasse jedes fehlerhafte Verhalten, das Einfluss auf die berufliche Vertrauenswürdigkeit des betreffenden Unternehmens habe. Eine Verletzung vertraglicher Verpflichtungen könne zwar eine schwere Verfehlung darstellen, jedoch nur, wenn sie eine solche Intensität und Schwere aufweise, dass der öffentliche Auftraggeber berechtigterweise an der Integrität des Unternehmens zweifeln dürfe. Bei der Prüfung stehe dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum und auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen zu.

Ausgehend von diesen Grundsätzen sei es aus Sicht der Richter in diesem Fall zweifelhaft, ob überhaupt eine „schwere Verfehlung“ der Auftraggeberin bejaht werden könne. Jedenfalls sei die von ihr vorgenommene positive Prognoseentscheidung, nach welcher die erstplatzierte Bieterin die geschuldete Leistung vertragstreu erbringen werde, nicht zu beanstanden.

Anmerkung des DStGB

Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass eine nicht ordnungsgemäße, ungenaue oder mangelhafte Vertragserfüllung einen zwingenden Ausschlussgrund im Vergabeverfahren darstellen kann. Dies jedoch nur dann, wenn sie eine gewissen Intensität und Schwere aufweist. Da es sich bei der diesbezüglichen Prüfung um eine Bewertung mit prognostischem Charakter handelt, steht dem Auftraggeber insoweit ein Beurteilungsspielraum zu. Auch das dem Auftraggeber zustehende Ermessen ist nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar. Daher stellt nicht jede Vertragsverletzung einen zwingenden Ausschlussgrund im Vergabeverfahren dar. Es kommt insoweit auf eine sorgfältige Einzelfallprüfung und mithin auf eine sachgerechte Ermessensausübung an.

3. VG Ansbach:

Bürger dürfen Falschparker zum Anzeigen fotografieren

Wer Fotos von Falschparkern im Rahmen einer Anzeige an die Polizei versendet, verstößt damit grundsätzlich nicht gegen den Datenschutz. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat mit am 03.11.2022 bekanntgegebenen Urteilen (Az.: AN 14 K 22.00468 und AN 14 K 21.01431) zwei Klagen gegen Verwarnungen des Landesamtes für Datenschutzaufsicht (LDA) stattgegeben, mit denen das LDA die Ablichtung von Falschparkern rügte. Das Urteil ist zunächst nicht bundesweit bindend.

Das Verwaltungsgericht verband die zwei Verfahren wegen identischer Fragestellungen zu einer gemeinsamen Verhandlung. Gegenstand der Verwarnungen waren von den Klägern angefertigte Fotoaufnahmen von ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen, die die Kläger mitsamt Anzeigen an die zuständige Polizei übersandten. Bei den angezeigten Verstößen handelte es sich beispielsweise um Parken im absoluten Halteverbot oder ordnungswidrig auf Gehwegen.

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob die Übermittlung der Bildaufnahmen eine rechtmäßige Datenverarbeitung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) darstellte. Die Regelung setzt voraus, dass die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist.

Die Beteiligten stritten insbesondere um die rechtliche Frage, ob für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung eine persönliche Betroffenheit des Anzeigenerstatters durch die Parkverstöße erforderlich sei und ob nicht für eine Anzeige die bloße schriftliche oder telefonische Schilderung des Sachverhalts unter Angabe

des Fahrzeugkennzeichens genüge, so dass eine Übermittlung von Bildaufnahmen nicht erforderlich sei. Problematisch sei nach Ansicht des LDA zudem, dass mit den Fotos oft Daten erhoben würden, die über den reinen Parkvorgang hinausgingen, zum Beispiel bei Ablichtung anderer Fahrzeuge und Personen.

Die Kläger verwiesen auf die ihnen gegenüber ergangenen Hinweise der Polizei, wonach die Parksituation zum Beweis durch Fotoaufnahmen möglichst genau dokumentiert werden sollte. Zudem würde die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten durch die Anfertigung von Fotos vereinfacht.

Die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach gab den Klagen mit Entscheidung vom 2. November 2022 statt. Die schriftlichen Urteilsbegründungen liegen noch nicht vor. Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig.

Anmerkung des DStGB

Im Fokus stand die Frage, ob es sich bei der Übermittlung der Fotos um eine rechtmäßige Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung handelt. Demnach muss für das Übersenden der Bilder ein berechtigtes Interesse bestehen und die Datenübermittlung und -verarbeitung muss erforderlich sein. Das Gericht hat dies bejaht. Das Urteil hat womöglich Signalwirkung. Es gilt abzuwarten, ob das Landesamt für Datenschutzaufsicht in Bayern in Berufung gehen wird.

4. VG Köln:

Verbot von Wettbüros in der Nähe von Schulen zulässig

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 05.10.2022 (Az.: 24 K 1472/21) entschieden, dass es zulässig ist, eine Erlaubnis für den Betrieb eines Wettbüros zu verlangen und Mindestabstände zu Schulen festzulegen. Das nordrhein-westfälische Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verstößt nicht gegen Unions- oder Verfassungsrecht.

Weil das deutsche Verfahren zur Erteilung von Konzessionen gegen Unionsrecht verstieß, war es bis zum Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht möglich, für den Betrieb eines Wettbüros eine Erlaubnis zu erlangen. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist nunmehr eine Erlaubnis für den Betrieb eines Wettbüros erforderlich. Das nordrhein-westfälische Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben des Staatsvertrags sieht vor, dass ein Wettbüro nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen betrieben werden darf. Hierbei soll regelmäßig ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zugrunde gelegt werden.

Unter Berufung auf diese Vorschrift lehnte es die Bezirksregierung ab, den klagenden

den Wettbürobetreibern sowie einer Veranstalterin von Sportwetten die beantragten Betriebserlaubnisse zu erteilen. Die Kläger zogen vor Gericht und machten geltend, es dürfe schon keine Erlaubnis gefordert werden. Nach Ansicht der Kläger verstoße auch das aktuelle Glücksspielrecht gegen Unionsrecht. Jedenfalls aber sei das Erfordernis eines Mindestabstands zu Schulen rechtswidrig. Ein Mindestabstand sei für die Suchtprävention sowie den Kinder- und Jugendschutz weder geeignet noch erforderlich. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen

nun abgewiesen. Nach Ansicht der Richter schlossen es weder Verfassungsrecht noch die unionsrechtliche Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit aus, eine Erlaubnis für den Betrieb eines Wettbüros zu verlangen und Mindestabstände zu Schulen festzulegen. Auch seien die neuen Glücksspielrechtlichen Regelungen nicht in sich widersprüchlich. Die Annahme des Gesetzgebers, durch den grundsätzlich erforderlichen Abstand von Wettbüros zu Schulen könnten Anreize zum Glücksspiel gegenüber Kindern und Jugendlichen verringert werden, sei plausibel.

Anmerkung des DSStGB

Die gerichtliche Entscheidung ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Durch einen Erlaubnisvorbehalt für Wettbüros und die Möglichkeit eines Mindestabstands zu Schulen bleibt es den Kommunen möglich, Wettbüros im Stadtbild auf ein gesellschaftlich vertretbares Maß einzudämmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesverwaltungsgericht kürzlich die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer für unzulässig erklärt hat.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des BVerwG vom 29.03.2022 - BVerwG 4 C 6.20

Zulässigkeit eines Feuerwehrgerätehauses als Anlage für Verwaltungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet

Leitsätze:

1. Ein Feuerwehrgerätehaus ist eine Anlage für Verwaltungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.
2. Ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, ist im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich.
3. Ein Grundstücksnachbar hat keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.

BauGB §§ 31 Abs. 1, 34 Abs. 2
BauNVO § 4 Abs. 3 Nr. 3

Aus den Gründen:

I.

Der Kläger zu 3 wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in einem faktischen allgemeinen Wohngebiet.

Das Vorhabengrundstück A. Straße in B. (Gemarkung C., Flur ..., Flurstück ...) liegt im unbeplanten Innenbereich. Der Kläger zu 3 ist dinglich Berechtigter an dem Nachbargrundstück, das mit einem gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Gebäudekomplex bebaut ist.

Der Beklagte erteilte der Beigeladenen mit Bescheid vom 7. Mai 2015 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Satellitenstandorts der Freiwilligen Feuerwehr. Dieser soll der Unterbringung von zwei Einsatzfahrzeugen dienen und über einen

Sozialtrakt mit Aufenthalts-, Sozial- und Technikräumen verfügen. An dem für den Kläger zu 3 maßgeblichen Immissionsort darf im Normalbetrieb tags ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschritten werden. Für den Einsatz- bzw. Notfallbetrieb ist die Einhaltung eines Beurteilungspegels von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) vorgesehen. Außerdem sind kurzzeitige Geräuschspitzen von tags 100 dB(A) und nachts 80 dB(A) zulässig.

Das Verwaltungsgericht hat die Baugenehmigung aufgehoben. Das Vorhaben verstoße gegen das in § 15 BauNVO zum Ausdruck kommende Gebot der Rücksichtnahme, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit für ein allgemeines Wohngebiet überschritten würden. Auf die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen hat das Oberverwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Ein Feuerwehrgerätehaus sei als Anlage für Verwaltungen in einem faktischen allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig und dort auch gebietsverträglich. Das Fehlen einer Ermessensentscheidung über die Zulassung einer Ausnahme verletze den Kläger zu 3 nicht in eigenen Rechten, weil ein Nachbar insoweit keinen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens habe. Die Genehmigung des Feuerwehrgerätehauses verstoße auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Die Geräuschimmissionen erwiesen sich nach einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall gemäß Nr. 3.2.2 der TA Lärm als zumutbar.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, ein Feuerwehrgerätehaus sei im faktischen allgemeinen Wohngebiet nicht gebietsverträglich, da das Ein- und Ausrücken der Einsatzfahrzeuge sowie die An- und Abreise der Einsatzkräfte mit dem Pkw Immissionen auslösten, die zu ge-

bietsunüblichen Störungen führten und Unruhe in das Gebiet brächten. Jedenfalls habe er einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB, um eine sonst drohende schleichende Gebietsveränderung abzuwehren.

Beklagter und Beigeladene verteidigen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts.

II.

Die Revision ist unbegründet. Das Oberverwaltungsgericht ist ohne Verstoß gegen revisibles Recht davon ausgegangen, dass die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung den Kläger zu 3 nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insbesondere ist der Gebietserhaltungsanspruch des Klägers zu 3 gewahrt.

Die Festsetzung von Baugebieten durch einen Bebauungsplan hat nachbarschützende Funktion zugunsten der Grundstückseigentümer im jeweiligen Baugebiet. Dieser bauplanungsrechtliche Nachbarschutz beruht auf dem Gedanken des wechselseitigen Austauschverhältnisses. Weil und soweit der Eigentümer eines Grundstücks in dessen Ausnutzung öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen ist, kann er deren Beachtung grundsätzlich auch im Verhältnis zum Nachbarn durchsetzen. Durch Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung werden die Planbetroffenen im Hinblick auf die Nutzung ihrer Grundstücke zu einer rechtlichen Schicksalsgemeinschaft verbunden. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des eigenen Grundstücks wird dadurch ausgeglichen, dass auch die anderen Grundeigentümer diesen Beschränkungen unterworfen sind. Im Rahmen dieses nachbarlichen Gemein-

schaftsverhältnisses soll daher jeder Planbetroffene im Baugebiet das Eindringen einer gebietsfremden Nutzung und damit die schleichende Umwandlung des Baugebiets unabhängig von einer konkreten Beeinträchtigung verhindern können (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 16. September 1993 - 4 C 28.91 - BVerwGE 94, 151 <155 ff.>, vom 23. August 1996 - 4 C 13.94 - BVerwGE 101, 364 <374 f.> und vom 6. Juni 2019 - 4 C 10.18 - Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 224 Rn. 10 m. w. N.). In einem faktischen Baugebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB besteht ein identischer Nachbarschutz (BVerwG, Urteil vom 16. September 1993 - 4 C 28.91 - BVerwGE 94, 151 <156>).

1. Das zur Genehmigung gestellte Feuerwehrgerätehaus gehört zu den Anlagen für Verwaltungen und ist deshalb in einem faktischen allgemeinen Wohngebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO seiner Art nach ausnahmsweise zulässig.

„Anlagen für Verwaltungen“ ist ein städtebaurechtlicher Sammelbegriff, der Anlagen und Einrichtungen umfasst, in denen oder von denen aus verwaltet wird, sofern das Verwalten einem erkennbaren selbständigen Zweck dient (vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2021, § 4 BauNVO Rn. 128 ff.; Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl. 2019, § 4 Rn. 11 ff.). § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die zwischen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden unterscheiden, machen deutlich, dass Verwaltung i. S. d. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nicht auf die Erledigung von Verwaltungsaufgaben in Bürogebäuden beschränkt ist (Stock a. a. O. Rn. 130). Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für Verwaltungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO setzt ausweislich des Wortlauts nicht voraus, dass die jeweilige Anlage der Gebietsversorgung dient. Ein Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr ist daher eine Anlage für Verwaltungen in diesem Sinne, nämlich für die Verwaltung des landesrechtlich geregelten Brandschutzes (ebenso VGH München, Urteil vom 16. Januar 2014 - 9 B 10.25 28 - NVwZ-RR 2014, 508 <509>; OVG Magdeburg, Beschluss vom 23. Juni 2020 - 2 M 32/20 - NVwZ-RR 2020, 914 <918>; Stock a. a. O. Rn. 131; Vietmeier, in: Bönker/Bischopink, BauNVO, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 86; Schimpfermann/Stühler, in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl. 2019, § 4 Rn. 12).

2. Das Feuerwehrgerätehaus ist im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich.

Die Prüfung der Gebietsverträglichkeit rechtfertigt sich aus dem typisierenden Ansatz der Baugebietsvorschriften der Baunutzungsverordnung. Der Verord-

nungsgeber will durch die Zuordnung von Nutzungen zu den näher bezeichneten Baugebieten die vielfältigen und oft gegenläufigen Ansprüche an die Bodennutzung zu einem schonenden Ausgleich im Sinne überlegter Städtebaupolitik bringen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die vom Ordnungsgeber dem jeweiligen Baugebiet zugewiesene allgemeine Zweckbestimmung den Charakter des Gebiets eingrenzend bestimmt. Das Erfordernis der Gebietsverträglichkeit bestimmt dabei nicht nur die regelhafte Zulässigkeit, sondern erst recht den vom Ordnungsgeber vorgesehenen Ausnahmebereich. Zwischen der jeweiligen spezifischen Zweckbestimmung des Baugebietstypus und dem jeweils zugeordneten Ausnahmekatalog besteht ein gewollter funktionaler Zusammenhang. Die normierte allgemeine Zweckbestimmung ist daher auch für Auslegung und Anwendung der tatbestandlich normierten Ausnahmen bestimmend (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 21. März 2002 - 4 C 1.02 - BVerwGE 116, 155 <157 f.>, vom 18. November 2010 - 4 C 10.09 - BVerwGE 138, 166 Rn. 18, vom 2. Februar 2012 - 4 C 10.10 - BVerwGE 142, 1 Rn. 15 und vom 20. März 2019 - 4 C 5.18 - Buchholz 406.12 § 4 BauNVO Nr. 21 Rn. 19). Das allgemeine Wohngebiet dient gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Es soll nach Möglichkeit ein grundsätzlich ungestörtes Wohnen gewährleisten. Die Gebietsunverträglichkeit beurteilt sich für § 4 BauNVO daher in erster Linie nach dem Kriterium der gebietsunüblichen Störung (BVerwG, Urteil vom 21. März 2002 - 4 C 1.02 - BVerwGE 116, 155 <159>). Ein Vorhaben ist gebietsunverträglich, wenn es aufgrund seiner „typischen Nutzungsweise“ störend wirkt. Ausgangspunkt und Gegenstand dieser typisierenden Betrachtungsweise ist das jeweils zur Genehmigung gestellte Vorhaben. Entscheidend ist nicht, ob die mit der Nutzung verbundenen immissionsschutzrechtlichen Lärmwerte eingehalten werden. Die geschützte Wohnruhe ist nicht gleichbedeutend mit einer immissionsschutzrechtlichen Lärmsituation. Bei dem Kriterium der Gebietsverträglichkeit geht es um die Vermeidung als atypisch angesehener Nutzungen, die den Wohngebietscharakter als solchen stören (BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2008 - 4 B 60.07 - Buchholz 406.12 § 4 BauNVO Nr. 19 Rn. 11).

Von dem Feuerwehrgerätehaus geht trotz der Unruhe, die von den gelegentlichen Einsätzen vor allem zur Nachtzeit ausgelöst wird, keine gebietsunübliche Störung aus. Es dient der Beigeladenen – worauf das angefochtene Urteil zutreffend hinweist (UA S. 19) – zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfelei-

stung und den Katastrophenschutz – BHKG NRW – vom 17. Dezember 2015, GV NRW S. 886). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW unterhalten die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Diese Aufgabenzuweisung setzt die Errichtung von Feuerwehrhäusern im Gemeindegebiet gerade in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung voraus. Einer besonders engen Anbindung an das Wohnumfeld bedarf es wegen des Zusammenhangs zwischen Anfahrt- und Ausrückzeiten, wenn die Feuerwehr mit Freiwilligen besetzt wird (vgl. § 7 Abs. 2 BHKG NRW). Zugleich dient das Feuerwehrgerätehaus einem städtebaulichen Belang, nämlich der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Die – ausnahmsweise – Zulässigkeit von Feuerwehrgerätehäusern in einem allgemeinen Wohngebiet ist damit das Ergebnis einer überlegten Städtebaupolitik. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung, von diesem Ergebnis über das Tatbestandsmerkmal der Gebietsverträglichkeit abzuweichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2019 - 4 C 5.18 - Buchholz 406.12 § 4 BauNVO Nr. 21 Rn. 19). Ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, ist im allgemeinen Wohngebiet daher gebietsverträglich (ebenso VGH München, Urteil vom 16. Januar 2014 - 9 B 10.25 28 - NVwZ-RR 2014, 508 <509>; OVG Magdeburg, Beschluss vom 23. Juni 2020 - 2 M 32/20 - NVwZ-RR 2020, 914 <918>; Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2021, § 4 BauNVO Rn. 132; Hornmann, in: Spannowsky/Hornmann/KämperBeckOK BauNVO, Stand April 2022, § 4 Rn. 130).

3. Die Zulassung des Vorhabens wahrt das von § 31 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO vorausgesetzte Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Dass die in einem Baugebiet der Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zulässigen Arten Ausnahmen bleiben müssen, legt der Ordnungsgeber durch die in §§ 2 ff. BauNVO beziehungsweise – über § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO – der Bebauungsplan fest. Gleiches gilt nach § 34 Abs. 2 BauGB in einem faktischen Baugebiet. Das Vorliegen einer Ausnahme ist daher tatbestandliche Voraussetzung der Ermessensentscheidung durch die Genehmigungsbehörde (ebenso Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand August 2021, § 31 Rn. 25; Spieß, in: Jäde/Dirnberger, BauGB, 9. Aufl. 2018, § 31 Rn. 9; Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Stand Oktober 2021, § 31 Rn. 20). Ein Vorhaben,

dessen Zulassung das Regel-Ausnahme-Verhältnis beseitigt, darf die Behörde auch im Ermessenswege nicht zulassen. Ein Nachbar kann kraft seines Gebiets-erhaltungsanspruchs die Wahrung dieses Regel-Ausnahmeverhältnisses verlangen. Denn er hat einen Anspruch darauf, dass die regelhaft zulässigen Nutzungsarten ihre prägende Wirkung behalten und keine Gemengelage oder ein anderes Baugebiet entsteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. September 1993 - 4 C 28.91 - BVerwGE 94, 151 <161>; Söfker a. a. O.).

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts (dort UAS. 12 f.), auf die sich das angefochtene Urteil stützt, wird die nähere Umgebung des Vorhabengrundstücks durch Mehrfamilienhäuser mit Wohnnutzung geprägt. Auch die daneben vorhandenen Nutzungen stellen sich überwiegend als in einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO regelhaft zulässige Nutzungsarten dar. Anhaltspunkte dafür, dass die Zulassung des streitgegenständlichen Vorhabens das nach § 34 Abs. 2 BauGB maßgebliche Regel-Ausnahmeverhältnis des § 4 BauNVO stören könnte, bestehen daher nicht.

4. Der Beklagte hat bei der Zulassung des Feuerwehrgerätehauses nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO kein Ermessen ausgeübt und damit ermessensfehlerhaft gehandelt (UA S. 13). Dies verletzt kein subjektives Recht des Klägers zu 3. Denn ein Grundstücksnachbar hat keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme. Dies sieht das Oberverwaltungsgericht richtig. § 31 Abs. 1 BauGB ist nicht aus sich

heraus drittschützend (BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1982 - 4 C 49.79 - Buchholz 406.11 § 31 BBauG Nr. 21 S. 5). Der Drittschutz reicht im Falle einer Ausnahme daher nicht weiter, als die Festsetzung, von der die Ausnahme gemacht wird, ihn vermittelt. Wie dargelegt, vermitteln Gebietsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 2 ff. BauNVO Planbetroffenen im Baugebiet einen Rechtsanspruch auf Bewahrung der Gebietsart. Über § 34 Abs. 2 BauGB gilt in faktischen Baugebieten ein identischer Schutz. Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme folgt hieraus nicht. Denn bei Vorliegen der tatbestandlichen Ausnahmevoraussetzungen der § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ist bereits sichergestellt, dass das zugelassene Vorhaben den Gebietscharakter unangetastet lässt. Zudem beruht der Gebietserhaltungsanspruch auf dem Gedanken eines wechselseitigen Austauschverhältnisses: Weil und soweit der Eigentümer eines Grundstücks in dessen Ausnutzung öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen ist, kann er deren Beachtung grundsätzlich auch im Verhältnis zum Nachbarn durchsetzen, und zwar unabhängig von einer konkreten Beeinträchtigung. An dieser gebietsweiten Wechselseitigkeit fehlt es aber bei der Ermessensentscheidung über die Ausnahme. Die Grundentscheidung für die regelhafte und ausnahmsweise Zulässigkeit ist bereits getroffen und darf durch die Behörde nicht aus Erwägungen, die für das gesamte Gebiet Geltung beanspruchen, im Ermessenswege geändert werden (BVerwG, Beschluss vom 1. Juni 2007 - 4B13.07 - BRS 71 Nr. 156 S. 728). Bei der Ermessensentscheidung der Behörde

spielen daher regelmäßig Fragen des konkreten Grundstücks und seiner Situation eine Rolle, so dass es an einem wechselseitigen Austauschverhältnis unter den Grundeigentümern fehlt.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des Senats zu § 31 Abs. 2 BauGB. Danach muss bei einer Befreiung von einer nachbarschützenden Festsetzung des Bebauungsplans jeder Fehler bei der Anwendung des § 31 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung der Baugenehmigung führen (BVerwG, Urteil vom 9. August 2018 - 4C7.17 - BVerwGE 162, 363 Rn. 12 sowie Beschlüsse vom 8. Juli 1998 - 4 B 64.98 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 153 S. 70 und vom 27. August 2013 - 4B39.13 - ZfBR 2013, 783 Rn. 3). Die Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB und die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB sind insofern aber nicht vergleichbar. Die Ausnahme ist planimmanent, es besteht eine das Ermessen begrenzende Grundentscheidung für die ausnahmsweise Zulässigkeit (BVerwG, Beschluss vom 1. Juni 2007 - 4B13.07 - BRS 71 Nr. 156 S. 728). Bei der Befreiung wird hingegen an die Stelle der festgesetzten eine konkrete andere bebauungsrechtliche Ordnung gesetzt und damit im Rahmen der Ermessensentscheidung ein anderer Interessensausgleich vorgenommen (BVerwG, Urteil vom 19. September 1986 - 4 C 8.84 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 71 S. 57). Sofern aus dem Urteil vom 23. August 1996 - 4 C 13.94 - BVerwGE 101, 364 <366> Anderes folgen sollte, hält der Senat hieran nicht fest.

Weitere Verstöße gegen revisibles Recht sind weder gerügt noch ersichtlich. (...)

Aus dem Landesverband

Bürgervorstehertagung des SHGT

Am Dienstag, den 8. November 2022, fand im Haus der kommunalen Selbstverwaltung die zweite Bürgervorstehertagung dieses Jahres statt. Zu dem Themenblock Wohnungsbau/Quartiersentwicklung hatte der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag Dr. Maik Krüger aus dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIWKS) und Gerhard Petermann von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als Gäste eingeladen. Aus der aktuellen Arbeit des

SHGT berichtete Landesgeschäftsführer Jörg Bülow.

Nach der Begrüßung durch den Landesgeschäftsführer ergriff Dr. Krüger, der sich im Innenministerium unter anderem mit dem Bereich Wohnraumförderung befasst, das Wort: „Ich bin froh, heute in dieser Runde sein zu dürfen und mit Ihnen einen Blick auf die Wohnraumförderung zu werfen.“ Neben all den aktuellen Krisen sei auch Wohnraumförderung immer noch eines der Topthemen. Das Land ha-

be in den vergangenen vier Jahren eine Milliarde Euro in die aktive Wohnraumförderung investiert. Er wagte einen Blick in die Zukunft: Um zusätzlich Entspannung in den Wohnungsmarkt zu bringen, solle der Ankündigung im Koalitionsvertrag folgend wieder eine Kappungsgrenze für Mieterhöhungen eingeführt werden. Er halte dies für ein sinnvolles Instrument und wirksamer als eine Mietpreisbremse. Sein Referat sei zudem damit beauftragt, eine Landesentwicklungsgesellschaft zu gründen und aufzubauen. Wie Krüger weiter erläuterte, konzentriere sich Soziale Wohnraumförderung auf Mietwohnungsneubau, Sanierung/Modernisierung,

Erwerb von Zweckbindungen, Genossenschaftsförderung, studentisches Wohnen, Konzepte – Pilot- und Modellprojekte, besondere Bedarfsgruppen sowie die Programme „Neue Perspektive Wohnen“ und „Baulandfonds SH“. Für die Wohnraumförderung werden Bauwillige, aber auch Grundstücke sowie Finanzierungswege gebraucht. Beim Mietwohnungsneubau werde bezüglich der Investitionskosten zum 1. Januar 2023 ein Angebot geschnürt, das sich für alle lohnen werde: Krüger stellte unter anderem in Aussicht, dass der Investitionszuschuss von 1.000 auf 1.500 €/m² bei einer Miet- und Belegungsbindung von 35 Jahren angehoben werde, was auf ein positives Echo bei den Sitzungsteilnehmern stieß.

Maßgeschneiderte Lösungsansätze unter Nutzung des gesamten Förderinstrumentariums

Besonders interessant für die Runde waren die neuen Programme „Neue Perspektive Wohnen“ und „Baulandfonds SH“, die Gerhard Petermann von der IB.SH in seinem anschließenden Vortrag unter anderem näher erläuterte. Der Fachmann verdeutlichte, welche Vielzahl von Aspekten bei der Wohnquartiersentwicklung beachtet werden müsse und wie viele unterschiedliche Förderprogramme es für einzelne Aspekte wie etwa im Bereich Wohnen, öffentliche Infrastruktur, Verkehr, soziale Aspekte und technische Infrastruktur gebe. Das Ziel der IB.SH sei es, maßgeschneiderte Lösungsansätze für das jeweilige Projekt unter Nutzung des gesamten Förderinstrumentariums zu entwickeln. Mit ihrer Wohnungsmarktbeobachtung liefere die IB.SH wohnungswirtschaftlichen und politischen Akteuren

nützliche Informationen zu den Entwicklungen an den Wohnungsmärkten in Schleswig-Holstein (<https://www.ib-sh.de/produkt/wohnungsmarktbeobachtung-g-fuer-schleswig-holstein/>). Im Rahmen des Programms „Energetische Stadtsanierung – KfW 432“ gebe es Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte für energetische Sanierungsmaßnahmen und Zuschüsse für ein Sanierungsmanagement, das die Planung sowie die Realisierung der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen begleite und koordiniere. Das Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ unterstütze Kommunen bei der Planung und Gestaltung von Wohngebieten mit dem Ziel, innovative und qualitativ hochwertige Siedlungen mit besonderen architektonischen, städtebaulichen und sozialen Qualitäten zu fördern, mit denen zukunftsfähige Wohnformen für alle Lebenssituationen verwirklicht werden. Wie Petermann erläuterte, gebe es eine Zuschussförderung von bis zu 50.000 € für die Gemeinden bzw. den Vorhabenträger bzw. jeweils 6.000 €/Wohneinheit für Wohnungseigentümer. Der Experte für Wohnquartiersentwicklung und Städtebauförderung verwies in seinem Vortrag zudem darauf, dass im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung die Aufstockung des Baulandfonds festgehalten sei. Im Rahmen dieses zweistufigen Programms, das neben der Erstellung einer Potentialanalyse eine kombinierte Zuschuss- und Darlehensförderung beinhalte, unterstütze das Land Kommunen bei der Entwicklung von Bauland, welches in erster Linie für Wohnbebauung genutzt werden solle. Die IB.SH begleite und berate die Gemeinden individuell. Mehr Informationen und

Kontakt Daten zu Ansprechpartnern finden sich auf <https://www.ib-sh.de/unser-angebot/fuer-kommunen/>.

Aktuelle Themen des SHGT

„Das sind wirklich sehr gezielte Instrumente“, resümierte Landesgeschäftsführer Bülow und dankte den beiden Gästen für ihre spannenden Vorträge, bevor er den Bürgervorstehern aus der aktuellen Arbeit des SHGT berichtete. Zu den Themen, die die Geschäftsstelle intensiv beschäftigen, gehören weiterhin – wie bereits in der ersten Bürgervorsteher Tagung dieses Jahres Ende März – die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Neben der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen sei die Energie- und Gaskrise eine der großen Herausforderungen dieser Zeit. Schule sei ein weiterer riesiger Komplex, ebenso wie Kinderbetreuung und Kitafinanzierung. Bülow betonte, dass sich der SHGT in allen Belangen gegenüber dem Land weiter vehement für die Gemeinden einsetze. Dass der SHGT dies erfolgreich schon seit vielen Jahren tue, darauf verwies Bernd Carstensen, der als Vertreter der schleswig-holsteinischen Bürgervorsteher im Landesvorstand des SHGT sitzt. Er dankte Bülow und allen Mitarbeitern für den unermüdlichen Einsatz der Geschäftsstelle. Das nächste Mal aus der Arbeit des SHGT wird der Landesgeschäftsführer den Bürgervorsteherinnen und Bürgervorstehern im kommenden Frühjahr berichten, wenn diese noch einmal vor der Kommunalwahl am 14. Mai 2023 in der aktuellen Besetzung zusammenkommen.

Danica Rehder

Anzeige

Einführungslehrgang für Standesbeamte/-innen

Die Standesämter suchen dringend qualifizierte Mitarbeitende. Deshalb bietet KOMMA in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Schleswig-Holsteins e. V. einen Einführungslehrgang mit Zertifikatsabschluss für zukünftige Standesbeamte/-innen an. Der Lehrgang umfasst folgende Themen:

- Allgemeine Einführung in das Personenstandswesen
- Träger und Organisation des Personenstandswesens
- Aufgaben und Funktionen der Standesbeamtin/des Standesbeamten

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern:

Katharina Bull-Noffke, T 04322 | 693 353, bull-noffke@komma-sh.de.



- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

Herbstsitzung des Zweckverbandsausschusses

Am Dienstag, den 9. November 2022, haben sich die Mitglieder des SHGT-Zweckverbandsausschusses in Bad Segeberg beim Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) getroffen. Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die Ausschussvorsitzende Heike Mews, hat der Segeberger Verbandsvorsteher Peter Axmann die Sitzungsteilnehmer begrüßt und seinen Verband sowie aktuelle Themen beim WZV vorgestellt, bevor die Geschäftsstelle in die weitere Tagesordnung einstieg. Wie Peter Axmann erzählte, basierte die Gründung des WZV vor mehr als 65 Jahren auf der klassischen Idee der kommunalen Kooperation. Ursprünglich sei der WZV für den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes gegründet worden. Mittlerweile umfasse der Verband als kommunales Dienstleistungsunternehmen 94 Mitglieder (Städte und Gemeinden des Kreises Segeberg), rund 330 Mitarbeiter und hat einen Jahresumsatz von 60 Mio. Euro. Neben Abfallwirtschaft, kommunalen Diensten, Abwassermanagement und Breitbandversorgung gebe es immer wieder neue Herausforderungen und Aufgabenfelder. Der WZV habe einen erweiterten Bauhof für alle Mitglieder. Der Kreis kooperiere mit dem WZV, sei aber kein Mitglied. Zurzeit sei der Verband dabei, ein neues Abfallgebührenmodell einzuführen, das über ein vorgegebenes Mindestvolumen hinaus nach individueller Nutzung abrechnet. Es solle quasi eine Art „Mitmachmüllabfuhr“ entstehen, die sich sowohl für die Umwelt lohne als auch für die Bürger, die ihren Müll gut trennen.

Mehr Flexibilität im PV-Bereich

Nach den interessanten Einblicken in die Entwicklung und Arbeit des WZV hat SHGT-Referent Daniel Kiewitz den Ausschussmitgliedern wesentliche Punkte aus den Bereichen Wasser, Umwelt, Klima und Energie, die im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung festgehalten sind, vorgestellt. Er nannte zunächst die Attraktivierung von Contracting-Modellen im Bereich Photovoltaik, die für mehr Flexibilität sorgen sollen. Dass diese zwingend erforderlich ist, machte der nachfolgende Austausch deutlich: Die unteren Naturschutzbehörden der Kreise verzögern und erschweren demnach in der Praxis oftmals die Planung und Umsetzung von PV-Anlagen. Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge, betonte in dieser Debatte, dass in seinem Amtsgebiet die kommunale Selbstverwaltung im PV-Bereich mit einem auf Amtsebene entwickelten Kon-

zept im besten Sinne funktioniere. Diese Beispiele belegen, dass die Entscheidung, den Gemeinden zu überlassen, ob sie PV-Anlagen aufstellen oder nicht, absolut richtig sei.

Zukunftsstrategie „Niederungen 2100“

Referent Kiewitz nannte unter anderem als weiteren wesentlichen Punkt im Koalitionsvertrag, dass die Treibhausgasneutralität statt bis 2045, wie im EWKG vorgesehen, nun bereits 2040 erreicht werden sein soll. Zudem sei bei der Windkraft an Land eine Evaluation aller Kriterien mit Ausnahme der Abstände zur Wohnbebauung geplant. Zudem sehe die Landesregierung Wasserstoff als Schlüsselinstrument für Klimaschutz und wirtschaftliche Entwicklung. Ferner sei geplant, eine Zukunftsstrategie „Niederungen 2100“ unter Berücksichtigung ökonomischer sowie klimaschutzrelevanter Aspekte zu entwickeln und das E-Ladesäulenprogramm des Landes fortzuführen. Im Bereich Breitband und digitale Infrastruktur sei laut Koalitionsvertrag weiterhin eines der Ziele, Glasfaseranschlüsse in allen Regionen des Landes bis 2025 verlegt zu haben. Ferner sei der LoRaWan-Infrastrukturausbau zur Nutzung des Digitalisierungspotenzials im ländlichen Raum festgehalten, was die Ausschussmitglieder begrüßten.

Der Zweckverbandsausschuss befasste sich zudem mit den Themen Gasmarktkrise und Auswirkungen auf die Kommunen und mit der Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete, dass sich die Kommunalen Landesverbände (KLV) frühzeitig mit einem Ministerschreiben an das Land gewandt haben, um insbesondere auf die Situation der kommunalen Stadtwerke aufmerksam zu machen. Auch, wenn sich die Lage durch den Wegfall der zunächst geplanten Gasumlage und den bundesweit komplett gefüllten Gasspeichern etwas entspannt hat, bleiben die Preise auf einem hohen Niveau, wie auch in dieser Runde deutlich wurde. Das Land habe mit dem 8-Punkte-Entlastungspaket weitere Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, erläuterte Bülow.

Steuerschätzung mit Vorsicht zu betrachten

Der Landesgeschäftsführer nahm kurz Stellung zur aktuellen Steuerschätzung im November, die Land und Kommunen mehr Geld verspreche als noch die Steuerschätzung im Mai. Allerdings müsse unter anderem beachtet werden, dass bei den Einkommenssteueranteilen noch zu

berücksichtigen sei, dass in die Schätzung noch nicht alle Entlastungsmaßnahmen des Bundes einfließen konnten. Zudem werden sich die Auswirkungen der derzeitigen Krisen in der Tiefe voraussichtlich vor allem ab 2023 zeigen. Ferner betrachte die Steuerschätzung systembedingt nur die Einnahmen. Auch die Ausgaben unterlägen der hohen Inflation. Für die Gesamtfinanzsituation der Kommunen werden sich 2022 und insbesondere 2023 vor allem die Ausgabensteigerungen auswirken.

Offene Fragen bei Umsetzung von § 2b UStG

Der Landesgeschäftsführer berichtete im Ausschuss von den weiter bestehenden Problemfeldern bezüglich der Umsetzung des § 2b UStG zum 01.01.2023. So seien weiter viele Fragen offen: Die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern haben sich bisher nur auf wenige BMF-Schreiben oder sonstige Hilfsangebote zu den vielen offenen Auslegungsfragen verständigen können, die allenfalls einen kleinen Bruchteil der offenen Anwendungsfragen abdecken, wie Bülow sagte. Darüber hinaus beantworteten die Finanzämter derzeit nur selten Anfragen auf verbindliche Auskünfte zu § 2b UStG mit Bezug auf den Hinweis, dass zuvor noch wichtige Anwendungsfragen auf Bund-Länder-Ebene geklärt werden müssten. „Viele offene Fragen betreffen vor allem die – kommunalwirtschaftlich ausdrücklich gewollte – interkommunale Zusammenarbeit“, betonte Bülow. Die Sicherstellung der anforderungsgemäßen Umsetzung des § 2b UStG könne insbesondere durch die Implementierung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (sog. Tax Compliance Management System (TCMS)) erfolgen, welchem die Finanzverwaltung bei der Beurteilung strafrechtlicher Folgen eine hohe Bedeutung zuweise.

Als weiteres brandaktuelles Thema standen bei der Herbstsitzung des Zweckverbandsausschusses die Lieferengpässe bei Fällmitteln für Kläranlagen auf der Tagesordnung. Wie Kiewitz betonte, führe die aktuelle Energiekrise dazu, dass die Lieferbarkeit von Fällmitteln für die Phosphorelimination bei Kläranlagen z. T. deutlich eingeschränkt sei. Vor diesem Hintergrund habe das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) in einem Erlass vom 7. September 2022 an die Unteren Wasserbehörden Hinweise zum Umgang mit Lieferengpässen veröffentlicht. Beim Austausch in der Runde wurde die Knappheit der Fällmittel bestätigt: So sagte etwa Christine Mesek, Verbandsvorsteherin des Abwasserzweckverbandes Südholstein: „Wir fahren auf Sicht und strecken mit Aluminiumsulfat.“ Sie sehe die Knappheit bei Polymeren allerdings noch kritischer. Wie Kiewitz berichtete, seien die Problemla-

gen vor Ort bundesweit zum Teil sehr unterschiedlich. Tendenziell habe sich gezeigt, dass größere Anlagen über größere Vorräte verfügen als kleinere Anlagen. Das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium tauschen sich aktuell mit Herstellern aus zu möglichen Lieferszenarien und Alternativen. Bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sei eine Taskforce eingerichtet worden, die die Lage in den unterschiedlichen Bundesländern dokumentiere und auswerte. Mit Ergebnissen sei kurzfristig zu rechnen.

Entwurf einer EU-Kommunalabwasserrichtlinie

Kiewitz berichtete abschließend von dem Entwurf einer Nationalen Wasserstrategie,

die insbesondere Fragen des Gewässerschutzes und der Priorisierung der Nutzung von Leitungswasser behandeln soll. Der Entwurf befinde sich derzeit in Ressortabstimmung. Zudem habe die EU-Kommission kürzlich den Entwurf einer EU-Kommunalabwasserrichtlinie vorgestellt. Demnach sollen alle Kläranlagenbetreiber ab einer Größenordnung über 100.000 Einwohnergleichwerten bis Ende 2035 verpflichtet werden, eine 4. Reinigungsstufe einzuführen. Bis 2040 sollen Anlagen ab einer Größenordnung von 10.000 EW bis 100.000 EW eine 4. Reinigungsstufe errichten, wenn im Einzugsbereich höhere Mikroschadstoff-Konzentrationen ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen sollten. Darüber hinaus seien Monitoringpflichten vorgesehen sowie Regelungen zur Energie-

neutralität: Bis 2030 sollen 50% aller Anlagen energieneutral betrieben werden, bis 2040 sollen alle Anlagen energieneutral betrieben werden. Wie der SHGT-Referent betonte, sei die Realisierbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen noch völlig offen beziehungsweise ungeklärt.

Die Mitglieder des Zweckverbandsausschusses müssen sich derzeit vielen großen Herausforderungen stellen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ergeben. Umso wertvoller sind der regelmäßige Austausch und die Arbeit der Geschäftsstelle, die die Belange der Zweckverbände und Kommunen immer im Blick hat und gegenüber Land, Bund und EU vertritt. Die nächste Sitzung des Zweckverbandsausschusses wird bereits mit Spannung erwartet.

Danica Rehder

„Vergabespagat zwischen Nachhaltigkeitsanforderungen und Ukraine-Krise“

13. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein bot spannende Vorträge und Workshops

Am 16. November 2022 sind rund 160 Interessierte der Einladung der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein (ABST SH) und der Kommunalen Landesverbände (KLV) gefolgt, um am 13. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein im „Haus der Wirtschaft“ der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Kiel teilzunehmen. Das zentrale Thema der diesjährigen Veranstaltung, bei der SHGT-Referent Daniel Kiewitz ein Grußwort sprach, lautete „Vergabespagat zwischen Nachhaltigkeitsanforderungen und Ukraine-Krise“.

Nach der Begrüßung durch die Moderatorin Dr. Sabine Lenschow von Drees & Sommer SE und Dr. Julia Körner, stellvertretende Geschäftsführerin der IHK zu Kiel und 1. Vorsitzende der ABST SH, ergriff der SHGT-Referent das Wort: „Dass der Vergaberechtstag hier im Hause der IHK zu Kiel eine Institution ist, belegt wieder einmal die große Resonanz“, sagte Kiewitz und unterstrich damit das Interesse der zahlreichen Teilnehmer aus kommunalen Beschaffungsstellen und weiteren Interessierten aus Fachkreisen. Der Vergaberechtstag versuche in diesem Jahr insbesondere, Perspektiven und Lösungen für die aktuellen Krisen zu liefern. „Herausforderungen gab es schon immer, selten waren sie aber so groß wie heute“, betonte Kiewitz und zählte auf: „Corona, Flüchtlingsunterbringung, die Gasmarktkrise, Baustoffknappheit, Preissteigerungen in fast allen Bereichen und

Fachkräftemangel.“ All das seien die aktuellen Krisen-Facetten, die auch erheblichen Einfluss auf das Beschaffungsgeschäft in den Kommunen und damit auf das Vergaberecht haben.

Dringlichkeitsvergabe hat Hochkonjunktur

Dass es auf Ausschreibungen von Strom-

und Gasverträgen einmal keine Angebote geben werde, sei bis vor Kurzem kaum vorstellbar gewesen – nun aber vielerorts Realität mit der Folge, dass Kommunen und ihre Einrichtungen zum Teil in die Grund- bzw. Ersatzversorgung rutschen. Wenn es doch Angebote gebe – dann nur mit kurzen Bindungs- und Zuschlagsfristen. Das Instrument der Dringlichkeitsvergabe habe aktuell Hochkonjunktur. Ob die geplanten Strom- und Gaspreisbremsen für Entspannung auf den Märkten sorgen, bleibe abzuwarten.

Mit der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung vom 23. März 2022 habe das Land auf die Folgen des russischen Angriffskrieges reagiert und Beschaffungen und Aufträge im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise durch



SHGT-Referent Daniel Kiewitz hielt in diesem Jahr das Grußwort für die kommunalen Landesverbände. Foto: Danica Rehder

erhöhte Wertgrenzen zeitlich befristet erleichtert (bis 30. Juni 2023). „Im Zuge dieser Vergabeverordnung wurden darüber hinaus Vergaben zugunsten von Bauleistungen vereinfacht, die – generell – Wohnzwecken dienen“, betonte Kiewitz und verwies auf den Impulsvortrag von York Burow aus dem schleswig-holsteinischen Wirtschaftsministerium, der darauf mit seinem Beitrag „Schutzsuchenden-VO-SH, Sanktions-VO der EU (Russland) sowie Entwicklungen im Vergaberecht in Schleswig-Holstein“ näher eingehe. Darüber hinaus habe das Innenministerium mit der Veröffentlichung eines Vergabevermerk-Musters für die Kommunalverwaltungen eine ganz praktische Hilfestellung veröffentlicht, um dringend notwendige Beschaffungen zur Flüchtlingsversorgung dokumentieren zu können, berichtete Kiewitz den Teilnehmern und betonte ausdrücklich, dass Alexander Böttcher von der Vergabeprüfstelle im Innenministerium nahezu täglich in Kontakt mit Kommunen stehe, um sie bei der Ausschreibung von Bauleistungen zu beraten und damit momentan besonders wertvolle Arbeit leiste. „Herr Böttcher, ich möchte mich an dieser Stelle stellvertretend für die gesamte kommunale Familie ganz herzlich für Ihren intensiven Einsatz bedanken! Die aktuelle Situation zeigt auch, wie wichtig Ihre Stelle ist. Ich freue mich besonders, dass wir Sie heute als Referenten gewinnen konnten“, sagte Kiewitz.

Der SHGT-Referent ging in seiner Ansprache noch auf Maßnahmen des Bundes ein, die unterstützend wirken sollen wie etwa das Rundschreiben zu vergaberechtlichen Anforderungen an dringliche Vergaben im Zusammenhang mit dem

Ukraine-Krieg vom 13. April 2022. Allerdings betrachteten „die Kommunen aktuell ‚vereinzelte‘ politische Bestrebungen, das Vergaberecht erneut mit zum Teil nicht erfüllbaren sozialpolitischen und ökologischen Standards zu überfrachten – Stichwort TTG – mit Sorge“, berichtete Kiewitz. Die Position der KLV hierzu sei klar: Die Gemeinden müssten unbürokratisch in der Lage sein können, auch in Krisenzeiten und in Zeiten zunehmenden Fachkräftemangels dringende Beschaffungen praktikabel vornehmen zu können. Noch nie sei der Beschaffungsmarkt so herausfordernd gewesen wie derzeit; einige Beschaffungen in bestimmten Bereichen seien unmöglich, sagte er und nannte Fällmittel für Kläranlagen als Beispiel. „Zudem bestehen mit dem Bundesmindestlohngesetz, dem Arbeitnehmerentendengesetz und dem eingeführten Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt Regelungen, die eine landesrechtliche Regelung entbehrlich machen“, betonte Kiewitz. „Dass es kein Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) braucht, um nachhaltig zu beschaffen, zeigt im Übrigen der Erfolg des Kompetenzzentrums für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV)“, sagte der SHGT-Referent und verwies auf den Vortrag von Marret Bähr vom KNBV, so Kiewitz abschließend.

Handlungsempfehlungen für die Kommunen

Für eine spannende Tagung sorgten die nachfolgenden renommierten Referenten mit ihren informativen Vorträgen und dem Austausch mit den Veranstaltungsteilnehmern. So hat Alexander Böttcher von der Vergabeprüfstelle im Innenministerium

dem Fachpublikum mit seinem Beitrag „Bauindustrie unter Druck, vergaberechtliche Wegbereitung für kommunale Maßnahmenumsetzungen“ zahlreiche Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben. Neben dem Impulsvortrag von York Burow aus dem Wirtschaftsministerium zu den Themen Schutzsuchenden-VO SH, Sanktions-VO der EU (Russland) und Entwicklungen im Vergaberecht in Schleswig-Holstein, hat Dr. Jan Peter Scharf, Partner und Fachanwalt für Vergaberecht bei der Kanzlei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten, einen weiteren Impulsvortrag zu Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit gehalten. Zu den Fokusthemen mit anschließender Diskussion zählte neben „Beschaffung und Vertragsanpassung in Krisensituationen“ (Dr. Jan Peter Scharf und Dr. Henning Wendt, beide von der Kanzlei GÖRG) und „ESG – Perspektiven für die Zukunft der Vergabe“ (Björn Jesse, Partner bei Drees & Sommer SE) auch „Kommunen können Nachhaltigkeit“ – Marret Bähr vom KNBV hat aufgezeigt, wie sozial faire und ökologische Beschaffung in Schleswig-Holstein erfolgreich gelingen kann. Weitere spannende Beiträge zu Auswirkungen der veränderten Marktsituation auf die Vergabe in der Praxis (Stephanie Stürholdt, Leiterin Vergabestelle Zweckverband Ostholstein und Sabine Tauber, Geschäftsführerin ABST SH) und zu „Aufhebung von Vergabeverfahren“ (Prof. Dr. Marius Raabe, (Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Vergaberecht – WEISSELER EWER) rundeten die informative Veranstaltung ab.

Danica Rehder

Infothek

SHGT nimmt kritisch Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb

Der SHGT hat gemeinsam mit dem Städteverband Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag eine kritische Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes von SPD und SSW zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG, Drs. 20/69) abgegeben.

Die Kommunalen Landesverbände (KLV) weisen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich das neue Tariftreue- und Vergabegesetz SH in der Entwurfsfassung aus Sicht der KLV nicht für eine Umsetzung

aufdränge, da bereits zielgenaue(-re) Regelungen im Bundesmindestlohngesetz, Arbeitnehmerentendengesetz und diversen Gesetzen und Verordnungen des Vergaberechts auf Bundesebene existierten. Hervorzuheben sei etwa auch das jüngst eingeführte Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt, das den Auftraggebern ermögliche, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen sei oder ausgeschlossen werden könne.

Fernern betonen die KLV in ihrer Stellungnahme, dass die Neuauflage des TTG SH erneut einen bürokratischen Mehraufwand mit sich bringen würde, verbunden mit Mehrkosten für die Allgemeinheit und die Verwaltung. Sämtliche Unzulänglich-

keiten des TTG SH aus 2013, die in den Jahren seiner Gültigkeit kritisiert wurden und die letztlich zur Abschaffung geführt haben, seien (wieder) im neuen Entwurf aufgenommen worden. Außerdem seien einige neue, in der Vergabep Praxis ebenfalls nicht umsetzbare Vorgaben, ergänzt worden.

Wie die Kommunalen Landesverbände in ihrer Stellungnahme betonen, sei jedoch wesentlich, dass das TTG aus dem Jahre 2013 nicht kompensationslos gestrichen wurde: Denn mit der Errichtung des Kompetenzzentrums für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) Anfang 2020 sei ein wirksames Unterstützungsangebot für kommunale Beschaffungsstellen geschaffen worden, das die Kommunen bei der Berücksichtigung nachhaltiger

und sozialer Aspekte konkret unterstütze und berate. Das KNBV helfe, gute Beschaffungsbeispiele und Strategien im Land bekannt zu machen und zur Nachahmung anzuregen. Der jüngst veröffentlichte Jahresbericht des KNBV für das Jahr 2022 belege dabei eine stetig wachsende Beratungstätigkeit sowie ein stetig wachsendes kommunales Interesse an nachhaltigen Beschaffungsmöglichkeiten. Insofern sei es konsequent, dass sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag klar für die Verstärkung der Arbeit des KNBV ausgesprochen habe.

Der SHGT und die weiteren KLV heben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme hervor, dass sich die Kommunen durch die aktuellen Krisen, aber auch durch die Krisen der letzten Jahre, in einem zunehmend herausfordernden Beschaffungsmarkt befinden, der elementare Beschaffungen zum Teil unmöglich mache. Es sei daher schlicht praxisfremd, schablonen- und formelhaft für alle Beschaffungen die Berücksichtigung der im Gesetzentwurf geforderten Standards und Kriterien einzufordern. Vielmehr müssten die Kommunen (überhaupt) in der Lage sein, auch in Krisenzeiten ihre dringenden Bedarfe unbürokratisch zu decken.

Wie die KLV abschließend betonen, weisen sie in ihrer gemeinsamen Stellungnahme der Vollständigkeit halber darauf

hin, dass der Gesetzentwurf den Kommunen an verschiedenen Stellen neue Aufgaben und Verpflichtungen zuweise, die nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen wären.

Bundeskabinett beschließt Moorschutzstrategie

Das Bundeskabinett hat am 09.11.2022 die vom Bundesumweltministerium (BMUV) vorgelegte Nationale Moorschutzstrategie beschlossen, die Teil des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz ist. Damit soll ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet sowie die für Mooregebiete typische Artenvielfalt besser geschützt und wiederhergestellt werden. Mit diesen Maßnahmen soll die Nationale Moorschutzstrategie auch den Folgen der Klimakrise entgegenwirken und eine nachhaltige Bewirtschaftung von Mooren unterstützen.

Die Nationale Moorschutzstrategie knüpft an die im Herbst 2021 beschlossene Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz an. Sie bildet die dortigen Ziele und Maßnahmen für die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft ab. Wie die Bund-Länder-Zielvereinbarung baut die Strategie auf

eine enge Kooperation mit den Landnutzer/innen und setzt stark auf finanzielle Anreize für Wiedervernässungsmaßnahmen und angepasste Bewirtschaftungsformen sowie den Aufbau von Wertschöpfungsketten. Weitere Informationen finden sich unter: www.bmu.de

NachhaltigkeitsAWARD 2023 für kommunale Unternehmen

Die Zeitschrift für Kommunalwirtschaft (ZfK) lobt den Nachhaltigkeits AWARD aus. Damit will die ZfK die Anstrengungen kommunaler Unternehmen für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz herausstellen. Dieses Engagement soll einer breiten Öffentlichkeit präsentiert und entsprechend gewürdigt werden. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 22. Januar 2023.

Mit der Preisverleihung sollen Vorzeigeprojekte in den Fokus gerückt werden. Sie sollen auch andere kommunale Unternehmen motivieren, diese Schritte zu gehen, und zeigen, wie Nachhaltigkeit schon heute für wirtschaftliche und wettbewerbliche Vorteile stehen kann. Dabei lehnt sich die Auswahl der Projekte an die globalen Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen an. An den 17 Zielen orientiert sich auch der Rat für Nachhaltige Entwicklung, der in Deutsch-

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Zeitschriften-Einbanddecke 2022

Die Einbanddecke schafft Ordnung und fasst den Jahrgang griffbereit zusammen!

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- ein vollständiges Archiv des gesamten Jahrgangs
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis gezielte Recherchemöglichkeit in den Heften und Beiträgen
- ein stets griffbereites Nachschlagewerk

Sie erhalten die Einbanddecke dieser Zeitschrift für € 49,-/CHF 58,80 (zzgl. Portokosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

Bestell-Telefon:
0711 7863-7280

Bestell-Fax:
0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:
vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2022 müssen dem Verlag bis zum **27. Januar 2023** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingetragter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

land nachhaltige Projekte fördert sowie überprüft, dass das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Arbeit der Bundesregierung angewendet wird.

Dieses Jahr werden wieder zwölf Leserpreise vergeben. Die Kategorien sind „Energie“, „Entsorgung“, „Mobilität“ und „Wasser/Abwasser“. Je Kategorie gibt es den Preis in Gold, Silber und Bronze. Zusätzlich wird es erstmals einen Preis in einer fünften Kategorie geben: „Digitalisierung“. Prämiiert wird damit ein Projekt, bei dem der Einsatz digitaler Technik direkt und maßgeblich zu mehr Nachhaltigkeit beiträgt. Diese Auszeichnung wird von der Deutschen Kreditbank (DKB) überreicht. Zudem vergibt die ZfK-Redaktion, wie in jedem Jahr, einen „Preis der Redaktion“.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 22. Januar 2023. Die Siegerehrung findet erstmalig im Rahmen einer neuen, eigens dafür konzipierten Veranstaltung statt: der ZfK-Nachhaltigkeits-Konferenz in Berlin. Diese ist datiert auf den 11. Mai 2023. Mehr Informationen unter <https://www.zfk.de/services/nachhaltigkeitsaward>.

Pilotprojekte gesucht:

Ausschreibung „Ganztag und Raum“

Mit dem Projekt „Ganztag und Raum“ verbindet die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft die beiden Handlungsfelder „Pädagogische Architektur“ und „Inklusive ganztägige Bildung“. Der Ansatz ist, Ganztagschulen im Primarbereich auf ihrem Weg zu einer neuen Praxis im Umgang mit Raum und Fläche im Bestand und im Quartier zu unterstützen und gleichzeitig Ganztagsentwicklung zu fördern, um qualitätsvolle verzahnte Bildung über den ganzen Tag zu ermöglichen. Ziel der Ausschreibung der Projektstandorte ist es, motivierte Akteur/-innen aus Schu-

le, Ganztag, Jugendhilfe, Kommune und Schulaufsicht zu finden, die sich gemeinsam auf den Weg zu einer qualitätsvollen ganztägigen Bildung machen. Interessierte Kommunen und Schulen können sich ab sofort für die Teilnahme am Projekt „Ganztag und Raum“ bewerben.

Gesucht werden vier neue Pilotprojekte, die im Schuljahr 2023/2024 in einem maßgeschneiderten Prozess begleitet und beraten werden. Ziel ist es, jeweils ein integriertes Nutzungskonzept zu entwickeln, das die additiven Strukturen von „Schule (Bildung)“ und „Jugendhilfe (Betreuung)“ sowohl pädagogisch als auch räumlich auflöst. Auf dieser Basis erfolgen organisatorische sowie Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen. Die inklusive ganztägige Bildung aller Kinder als gemeinschaftliche Aufgabe von Schule und Jugendhilfe steht hierbei im Vordergrund. Prozess, Ergebnisse und Umsetzung der Maßnahmen werden dokumentiert, aufbereitet und veröffentlicht, damit weitere Kommunen bundesweit von den Lösungsansätzen profitieren können. Nach einer grundsätzlichen Interessensbekundung bewerben sich Vertreter/-innen aus Verwaltung, Schule und Jugendhilfe gemeinsam. Alle Informationen sowie die Ausschreibung finden sich unter: www.montag-stiftungen.de

Tag der Städtebauförderung am 13. Mai 2023

Am 13. Mai 2023 sind bundesweit alle Städte und Gemeinden herzlich eingeladen, sich am Tag der Städtebauförderung zu beteiligen, um ihre Städtebauförderung vor Ort erlebbar zu machen und ihre Projekte, Planungen und Erfolge einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Der bundesweite Aktionstag ist eine gemeinsame Initiative des Bundesbauministeriums, des Deutschen Städte- und Ge-

meindebunds und des Deutschen Städtetags zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei Vorhaben der Städtebauförderung. Um den Tag der Städtebauförderung auch im kommenden Jahr zu feiern, sind erneut Städte und Gemeinden gefragt, sich aktiv an der Gestaltung der Veranstaltung zu beteiligen. Möglich sind hierbei die verschiedensten Formate wie Veranstaltungen und Aktionen in Präsenz, wie etwa Stadtspaziergänge, Baustellenbegehungen, Workshops, Stadtrallyes, Tage der offenen Tür, Ausstellungen und Stadtteilstellen. Auch virtuelle Aktionen sind willkommen. Inspirierende Ideen finden sich unter: www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/service/veranstaltungen-und-aktionsideen. Zur Vorbereitung einer Veranstaltung und bei Fragen können sich Städte und Gemeinden auch in diesem Jahr den Service der betreuenden Agentur für den Tag der Städtebauförderung zunutze machen: Sbca, Katzlerstraße 5, 10829 Berlin Tel. 030 / 695 37 08-14 kontakt@tag-der-staedtebaufoerderung.de www.tag-der-staedtebaufoerderung.de

Termine:

06.12.2022: Landesvorstand des SHGT

22.02.2023: Landesvorstand des SHGT

11.03.2023: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

31.03.2023: Amtsvorstehertagung des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilung vom 28.10.2022

Herbst-Steuerschätzung – Trügerische Ruhe vor dem Sturm

Steuerschätzung zeigt – noch – nicht die dramatische Entwicklung der öffentlichen Finanzen!

„Die heute veröffentlichten Zahlen der Steuerschätzung zeigen nur ein Zerrbild der zu erwartenden dramatischen Ent-

wicklung der öffentlichen und nicht zuletzt kommunalen Finanzen. Wir stehen sehr wahrscheinlich vor der größten Finanzkri-

se der Städte und Gemeinden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland“, so Dr. Gerd Landsberg, der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) in Berlin. „Es ist eine trügerische Ruhe vor dem Sturm. Der Bund muss gemeinsam mit den Ländern daran gehen, ein rasch umsetzbares Konzept zur Absicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen auszuarbeiten.“

Die Steuerschätzung prognostiziert für die Gemeinden Steuereinnahmen in Höhe

von 132,4 Mrd. Euro für das laufende Jahr. Für die kommenden Jahre wird, auch inflationsbedingt, ein robustes Steuerwachstum erwartet. Die Steuerschätzung blickt allerdings nicht auf die Ausgaben-seite, die extreme Mehrkosten haben wird.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine bedeutet auch eine Zeitenwende für die Kommunalfinanzen, die durch explodierende Energiepreise, steigende Sozialausgaben, massive Investitionsbedarfe und rückläufige Steuereinnahmen der Kommunen geprägt sein werden. „Es wird schon sehr bald klar sein, dass die Finanzsituation der Kommunen prekär und die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Kommunen massiv gefährdet ist“, so Landsberg.

Die Städte und Gemeinden steuern auf eine enorme Finanzkrise zu. Die Kommunen haben bisher jährliche Kosten für

Energie von etwa 5 Mrd. Euro bezahlt, diese drohen sich auf 15 bis 20 Milliarden Euro oder sogar mehr zu vervielfachen. Weitere und teils zweistellige Milliarden-Mehrbelastungen kommen auf die Kommunen zu. Die Tarifforderungen würden die kommunalen Haushalte mindestens weitere 15 Milliarden Euro mehr kosten. Hinzu kommen die allgemeine Inflation, eine absehbar tiefgreifende Rezession mit einem deutlichen Rückgang der Steuereinnahmen und zugleich steigenden Sozialausgaben für die kommunalen Kassen. Oder auch die Finanzierung der Entlastungspakete, die die Gemeinden mit milliardenschweren Steuerverlusten mitbezahlen.

In den Städten und Gemeinden werden Haushaltslöcher nie dagewesenen Ausmaßes geschlossen werden müssen. „Der Staat muss daher nun prüfen, welche staatlichen Leistungsversprechen wirklich

notwendig und auch erfüllbar sind. Es ist dringend erforderlich, in der Konsequenz Leistungsversprechen der öffentlichen Hand zu priorisieren und möglicherweise auch zu revidieren“, so Landsberg.

Gerade in der Krise erwarten Bürgerschaft und Wirtschaft handlungsfähige Kommunen. Dies schließt die Möglichkeit zur Tötigung von Investitionen ein. „Der ohnehin schon besorgniserregend hohe kommunale Investitionsrückstand von zuletzt 159 Mrd. Euro darf, gerade auch mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, nicht noch weiter anwachsen. Die Länder und der Bund stehen daher in der Pflicht, die Investitionsfähigkeit der Kommunen aufrechtzuerhalten. Durch eine notgedrungen bröckelnde kommunale Infrastruktur darf der Wirtschaftsstandort Deutschland nicht noch weiter gefährdet werden“, so Landsberg abschließend.

Personalnachrichten

Jan Krohn zum neuen Bürgermeister von Halstenbek gewählt



Am 30. Oktober 2022 waren rund 12.300 Wahlberechtigte in der Gemeinde Halstenbek zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei konnte Jan Krohn (CDU) 66,8 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und setzte sich damit gegen den Amtsinhaber Claudius von Rüden (SPD) durch, der 33,2 Prozent der Stimmen erhielt. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 46 Prozent. Der SHGT gratuliert Jan Krohn herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Thorben Brackmann wird neuer Bürgermeister in Lauenburg



Am 6. November 2022 waren in Lauenburg etwa 9.000 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. CDU-Kandidat Thorben Brackmann erhielt im ersten Wahlgang 58,3 Prozent der Stimmen und konnte sich damit gegen seine drei weiteren Mitbewerber Anne-Marie Hovingh (SPD, 32,2 Prozent), Einzelbewerber Patric Hoffmann (6,1 Prozent) und Niclas Fischer (LWG, 3,4 Prozent) durchsetzen. Die Wahlbeteiligung lag bei 41,1 Prozent. Der SHGT gratuliert Thorben Brackmann herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Sven Radestock wird neuer Bürgermeister in Eutin



Nachdem am 23. Oktober 2022 keiner der sechs Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt, waren die rund 14.500 Wahlberechtigten in Eutin am 13. November 2022 zur Stichwahl aufgerufen. Dabei konnte sich Sven Radestock (Grüne) mit 59,7 Prozent der Stimmen gegen seinen Mitbewerber Sascha Clasen (CDU, 40,3 Prozent) durchsetzen. Die Wahlbeteiligung lag bei knapp 40 Prozent. Der SHGT gratuliert Sven Radestock herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein
Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge | auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
65026 Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **610. Nachlieferung** (Februar 2022, Preis 89,00 €) enthält:

J 3 SH - Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein

Begründet von Oberamtsrat a.D. Georg Bendrien, fortgeführt von Karsten Egge, Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, und Oberamtsrat Hartmut Schüler, weiter fortgeführt von Agnes Dümchen, leitende Kreisverwaltungsdirektorin, Geschäftsbereichsleitung Familie, Gesundheit und Soziales beim Kreis Dithmarschen. Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet und wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

K 8 - Bundesmeldegesetz (BMG)

Der Textbeitrag wurde aktualisiert, die letzten Gesetzesänderungen wurden eingefügt.

L 11 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Von Rechtsanwältin Susanne Rache/Wellmann, Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW Dr. jur. Peter Queitsch und Rechtsanwalt Klaus-D. Fröhlich, Lehrbeauftragter

Die Überarbeitung des Kommentars berücksichtigt vor allem die zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen und neue Rechtsprechung. Zugleich finden auch die inzwischen erlassenen Bundes-Rechtsverordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz Eingang in die Kommentierung, wie beispielsweise die Grundwas-

ser-Verordnung und die Oberflächengewässerverordnung. Ausgeliefert wird zunächst die Kommentierung bis einschließlich § 49 WHG. Die restliche Kommentierung ist Bestandteil einer weiteren Lieferung.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **611. Nachlieferung** (Februar/März 2022, Preis 89,00 €) enthält:

E 4 SH - Förderprogramme für Kommunen in Schleswig-Holstein

Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt
Mit dieser Lieferung wurden neue Förderprogramme aufgenommen, u.a. Zuwendungen aus dem Programm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“, Förderung der Errichtung von Landstromanlagen in gewerblichen Häfen, Förderung von Batteriespeichern im Rahmen des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“, Förderung der Digitalisierung der sozialen Infrastruktur, Förderung der Prävention gegen HIV, Aids, sexuell übertragbare Infektionen und Hepatitis C sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und Aids, Finanzhilfen aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum Digital Pakt Schule, Aufholung der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen in der motorischen, sprachlichen, kognitiven und sozial-emotionalen frühkindlichen Entwicklung (KiTa-Aktionsprogramm 2021 bis 2023), Förderung von Antidiskriminierungs- und Bildungsprojekten zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“, Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, Gewährung von Zuschüssen für die Investitionskosten an Altenpflegeschulen bzw. bisherigen Altenpflegeschulen, Förderung von Jugendberufsagenturen, Ausgleich des umstellungsbedingten gesteigerten Mehraufwands aufgrund der Umsetzung der Kita-Reform, Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen, Förderung der digitalen Transformation in Kultureinrichtungen - Förderprogramm Umsetzung digitaler Masterplan Kultur, Zuweisungen für Theater und Orchester. Weitere Programme wurden auf den neuesten Stand gebracht.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer
Mit der Überarbeitung des Beitrags wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021-GlÜStV

2021) wurde als Text in den Anhang aufgenommen.

K 6a - Lebensmittelrecht

Begründet von Detlef Prinz, Lebensmittelkontrolleur, fortgeführt von Holger Strabenburg, Lebensmittelkontrolleur Verwaltungsfachwirt, Fachbereich: u. a. Lebensmittelrecht

Mit dieser Überarbeitung wurde die letzte Gesetzesänderung eingearbeitet sowie kleinere inhaltliche Ergänzungen und Aktualisierungen vorgenommen, z. B. zur Bezeichnung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln, zur Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission, zum Datenschutz etc.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **612. Nachlieferung** (März 2022, Preis 89,00 €) enthält:

E 3c - Staatliche Förderung kommunaler Aktivitäten

Von Professor Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Der neue Beitrag befasst sich mit den Fördermitteln, welche für die Kommunen in Frage kommen können und listet überblicksmäßig Fördergeber und Förderempfänger, einzelne Fördermittel, Förderinstrumente, Förderverfahren und Zuwendungen im Kommunalhaushalt. Für die Kommunen kommt es zunächst darauf an herauszufinden, welche Fördermöglichkeiten für sie überhaupt in Betracht kommen.

J 11 SH - Landesbetreuungsgesetz Schleswig-Holstein

Von Dr. Philipp Kersting, Richter am Amtsgericht Elmshorn

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

K 23 SH - Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport

(Rettungsdienstgesetz - RDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Carl-August Conrad, ehem. Geschäftsführer des Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Bernd Regorz, Leiter des Ordnungsamtes des Kreises Ostholstein, fortgeführt von Susanne Hanitzsch, Oberrechtsrätin bei der Hansestadt Lübeck, Bernd Neumann, Ltd. Branddirektor a. D. bei der Hansestadt Lübeck und Nina Rahder, Leitende Kreisverwaltungsdirektorin beim Kreis Nordfriesland

In dieser Lieferung stehen die Änderungen durch das Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz sowie durch das Landeskrankenhausgesetz im Fokus; die letzten Gesetzesänderungen werden sowohl in den Text als auch in die Kommentierung eingearbeitet und die Anhänge sind wieder auf dem aktuellen Stand. In den Anhang neu aufgenommen wird das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz).

L 12 SH - Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Von Richter am OVG Schleswig Reinhard Wilke, Bürgermeister Günther Gröller, Richter Dr. Alexander Behnsen, tätig am Verwaltungsgericht Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Bernd Hofer und Richter am Verwaltungsgericht Dr. Christian Steinweg, weiter fortgeführt von Rechtsanwalt Dr. Bernd Hofer, Dr. Johanna Litten, Ministerialrätin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und Natalie John, Regierungsrätin im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mit dieser Lieferung wird der Gesetzestext auf den aktuellen Stand gebracht sowie die Kommentierungen zu den §§ 48-55 StrWG. Auch die Anhänge sind wieder auf dem aktuellen Stand.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **613. Nachlieferung** (April 2022, Preis 89,00 €) enthält:

A 20 SH - Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWi-ZustVO)

Das Zuständigkeitsverzeichnis (Anlage) wurde aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderung gebracht.

K 5 - Immissionsschutzrecht

Begründet von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Christine Hergott, Regierungsdirektorin, fortgeführt von Dr. Dieter Engelhardt, Ministerialdirigent a. D. und Rainer Lehmann, Ministerialrat, weiter fortgeführt von Rainer Lehmann, Ministerialrat, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, weiter fortgeführt von Dr. Alfred Scheidler, Regierungsdirektor, Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Zahlreiche Urteile zu den Dieselfahrverboten wurden neu aufgenommen. Die Gesetzesgrundlage ergibt sich u. a. aus § 47 Abs. 4a BImSchG, der neu eingeführt wurde.

K 22 SH - Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

Von Ministerialrat a. D. Gerhard Wenzel,

Regierungsdirektor Helmut Preugschat, Diplom-Verwaltungswirt (FH) Axel Fritz Speth, Assessorin Ute Bebensee-Biederer, fortgeführt von Diplom-Verwaltungswirt Axel Fritz Speth und Landrat a. D. Torsten Wendt

Die Flutkatastrophe vom Juli 2021 sowie die neuesten Entwicklungen in der Corona-Pandemie wurden eingearbeitet. Es wurden zahlreiche neue Anhänge aufgenommen, u. a. die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Anhang 46a), eine Checkliste für Krankenhäuser zur Vorbereitung und Überprüfung der Maßnahmen in einer Pandemie (Anhang 47d), Arbeitsschutzmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) (Anhang 47h), Überprüfung der Vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos (Art. 4) und Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Art. 5) Schleswig-Holstein (Anhang 470) und viele weitere. Für einige Anhänge ist aus Umfanggründen nur der Link abgedruckt. Wegen des hohen Umfangs musste der Beitrag aus technischen Gründen geteilt werden. Mit dem ersten Teil (Stand Februar 2022) erhalten Sie die Änderungen im Gesetzestext, die Überarbeitung der Kommentierung und der Anhänge bis Anhang 46e.

Mit dem zweiten Teil (Stand März 2022) erhalten Sie den neuen Anhang 47.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **614. Nachlieferung** (April/Mai 2022, Preis 89,00 €) enthält:

C 13 SH - Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat m.Z. Alexander Frankenstein, LL.M., Innenministerium Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, u. a. zu den Themen Erscheinungsbild von Beamten, Gesunderhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Pandemie, Bewährung in der Probezeit, Verfassungstreue, Sittlichkeitsdelikte, Beweiswürdigung, Informationsweitergabe und Datenaustausch, Verhältnis zum Dienstherrn und Suspendierung.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **615. Nachlieferung** (Mai 2022, Preis 89,00 €) enthält:

G 1 SH - Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)

Von Ministerialdirigent a. D. Klaus Karpen und Ministerialrat Jens Popken, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Holger Bracks,

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Ministerialrat Dr. Sönke Gantz, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Ministerialrat Hauke Grundmann, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Regierungsdirektorin, Liana Jorch, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Oberregierungsrat Thore Kalinka, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Fiete Kalscheuer, Rechtsanwalt, Kiel, Ministerialrätin a. D. Claudia Schiffler, begründet von Ministerialdirigent a. D. Klaus Karpen und Ministerialrat a. D. Uwe Lorentzen
Mit dieser Lieferung werden die §§ 26, 28, 33-40 und 69-87 SchulG überarbeitet; die §§ 114-118, 138 und 140 erstmalig kommentiert. Der Anhang wurde vollständig aktualisiert.

L 11 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Von Rechtsanwältin Susanne Rache/Wellmann, Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW Dr. jur. Peter Queitsch und Rechtsanwalt Klaus-D. Fröhlich, Lehrbeauftragter

Mit dieser Lieferung wird die Überarbeitung und Ergänzung der Kommentierung des WHG weiter fortgesetzt. Sie erhalten die Kommentierung bis einschließlich § 71 WHG.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **616. Nachlieferung** (Juni 2022, Preis 89,00 €) enthält:

D 3 - Kommunales Energierecht

Begründet von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, fortgeführt von Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag

Der Beitrag wurde aktualisiert. Zum einen wurde die umfassende Novellierung des energiewirtschaftlichen Wegerechts (§§ 46 ff. EnWG) aufgenommen, zum anderen wurden die einschlägigen Richtlinien, bedingt durch das Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“, berücksichtigt.

E 10 - Beteiligung der Kommune am Insolvenzverfahren

Begründet von Dr. Hubert Lentz, Rechtsanwalt, fortgeführt von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen
Mit der Überarbeitung des Beitrags wurde die Restrukturierungsrichtlinie der EU

umfassend dargestellt, die innerhalb der nächsten zwei Jahre von den nationalen Gesetzgebern umzusetzen ist. Weiterhin sind die landesrechtlichen Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht worden sowie die Rechtsprechung auf den Stand Oktober 2019.

L 11 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Von Rechtsanwältin Susanne Rache/Wellmann, Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW Dr. jur. Peter Queitsch und Rechtsanwalt Klaus-D. Fröhlich, Lehrbeauftragter
Mit dieser Lieferung wird die Überarbeitung und Ergänzung der Kommentierung des WHG abgeschlossen

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **617. Nachlieferung** (Juni/Juli 2022, Preis 89,00 €) enthält:

D 8 SH - Das Fischereirecht in Schleswig-Holstein

Begründet von Regierungsfischereidirektor Marlin Franz und Dipfom-Verwaltungswirt Michael Schwabe, fortgeführt von Diplom-Verwaltungswirt Michael Schwabe
Neben der aktualisierten Kommentierung der geänderten BiFVO, KüFO und LFischG-DVO wurden auch die Anhänge zum Urlaubersfischereischein, zum rechtskonformen Betrieb von Angelteichen sowie die Allgemeinverfügung zur Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Auch die Einführung wurde entsprechend aktualisiert.

F 2 SH - Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Von Dr. Johannes Hömicke, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Die Kommentierung zum LaplaG wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 1-5, 5a, 7-13, 13a, Vor §§ 14-17, 14-18, 22, Vor §§ 24-30 und 24. Darüber hinaus wurde eine Kurzkomentierung zum Gesetz zur Errichtung einer Clearingstelle Windenergie aufgenommen.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **618. Nachlieferung** (Juli 2022, Preis 89,00 €) enthält:

C 13 SH - Landesdisziplinargesetz LDG) für Schleswig-Holstein

Begründet von Anouschka N. Benz, fortgeführt von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Innenministerium Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet und durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, u. a. zu den Themen Erscheinungsbild von Beamten, Gesunderhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Pandemie, Bewährung in der Probezeit, Verfassungstreue, Sittlichkeitsdelikte, Beweiswürdigung, Informationsweitergabe und Datenaustausch, Verhältnis zum Dienstherrn und Suspendierung.

Wegen des hohen Umfangs musste der Beitrag geteilt werden. Sie erhalten hiermit die Kommentierung von § 18 bis § 47 und das Stichwortverzeichnis.

K 2g - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Von Sabine Weidtmann-Neuer

Die Kommentierungen zu den §§ 2-5, 8-17, 23, 25, 26, 30, 33, 34, 37 ProstSchG wurden überarbeitet.

Die Kommentierung zu § 34 (Datenverarbeitung; Datenschutz), die aufgrund der aktuellen Datenschutzregelungen geändert werden muss, erfolgt mit der folgenden Lieferung.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **619. Nachlieferung** (Juli/August 2022, Preis 89,00 €) enthält:

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Dr. jur. Reinhard Rieger, Leitender Regiergungsdirektor a. D., Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung, vor allem die Entscheidung des BVerfG zum Streikverbot für Beamte, sowie Literatur mit dem Stand Juli 2019. Die Änderungen des Beamtenstatusgesetzes wurden eingearbeitet und die Anhänge auf den aktuellsten Stand gebracht.

Aufgrund des hohen Umfangs dieses Komplettaustauschs musste die Lieferung geteilt werden. Mit dem ersten Teil erhalten Sie die Kommentierung bis einschließlich § 31.

K 4a - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Von Dr. Wolfgang Sinner, Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg (bis Dezember 2014), Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte, sowie Dr. Juliane Albrecht, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden
Diese Lieferung widmet sich im Schwer-

punkt nochmals den Neuerungen, die das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ - UVPModG - mit sich bringt. Erste Praxiserfahrungen werden aufgegriffen, die im Zuge des UVPModG geänderte 9. BImSchV erläutert und Tendenzen eingeordnet, die sich in der Rechtsprechung abzeichnen.

Das UmwRG 2017 wird behandelt, die Rechtsprechung ist aktualisiert, wichtige Entscheidungen sind mit Anmerkungen versehen. Die Neubearbeitung des Rechts der Strategischen Umweltprüfung auf der Grundlage des UVPModG wird fortgeführt. Der Methodikteil ist neu geschrieben worden. Hier liegt der Schwerpunkt bei der Erläuterung zu neuen Schutzgütern.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **620. Nachlieferung** (August 2022, Preis 89,00 €) enthält:

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Dr. jur. Reinhard Rieger, Leitender Regiergungsdirektor a. D., Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Renate Zentgraf, Regierungsdirektorin

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung, vor allem die Entscheidung des BVerfG zum Streikverbot für Beamte, sowie Literatur mit dem Stand Juli 2019. Die Änderungen des Beamtenstatusgesetzes wurden eingearbeitet und die Anhänge auf den aktuellsten Stand gebracht. Aufgrund des hohen Umfangs dieses Komplettaustauschs musste die Lieferung geteilt werden. Hiermit erhalten Sie den zweiten Teil der Kommentierung ab § 32 bis Stichwortverzeichnis.

F 2 - Raumordnungsgesetz (ROG)

Von Dr. jur. Juliane Albrecht, Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung, Dresden, Anke Schumacher, Dipl. Biol., Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, Tübingen, Linda Schumacher, Ref. jur., Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht, Universität Bremen, Jochen Schumacher, Ass. Jur., Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, Tübingen und Prof. Klaus Werk, Dipl.-Ing Hochschule RheinMain, Fachbereich Geisenheim
Die Kommentierung wurde umfassend überarbeitet, was vor allem eine Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur einschließt. Dies betrifft insbesondere die umfangreiche Rechtsprechung zur raumordnerischen Steuerung von Windenergieanlagen, die in § 7 ROG dargestellt ist.

Intelligente Versicherungskonzepte.

Damit der Haushalt nicht baden geht.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.

GVV Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.

Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.



„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

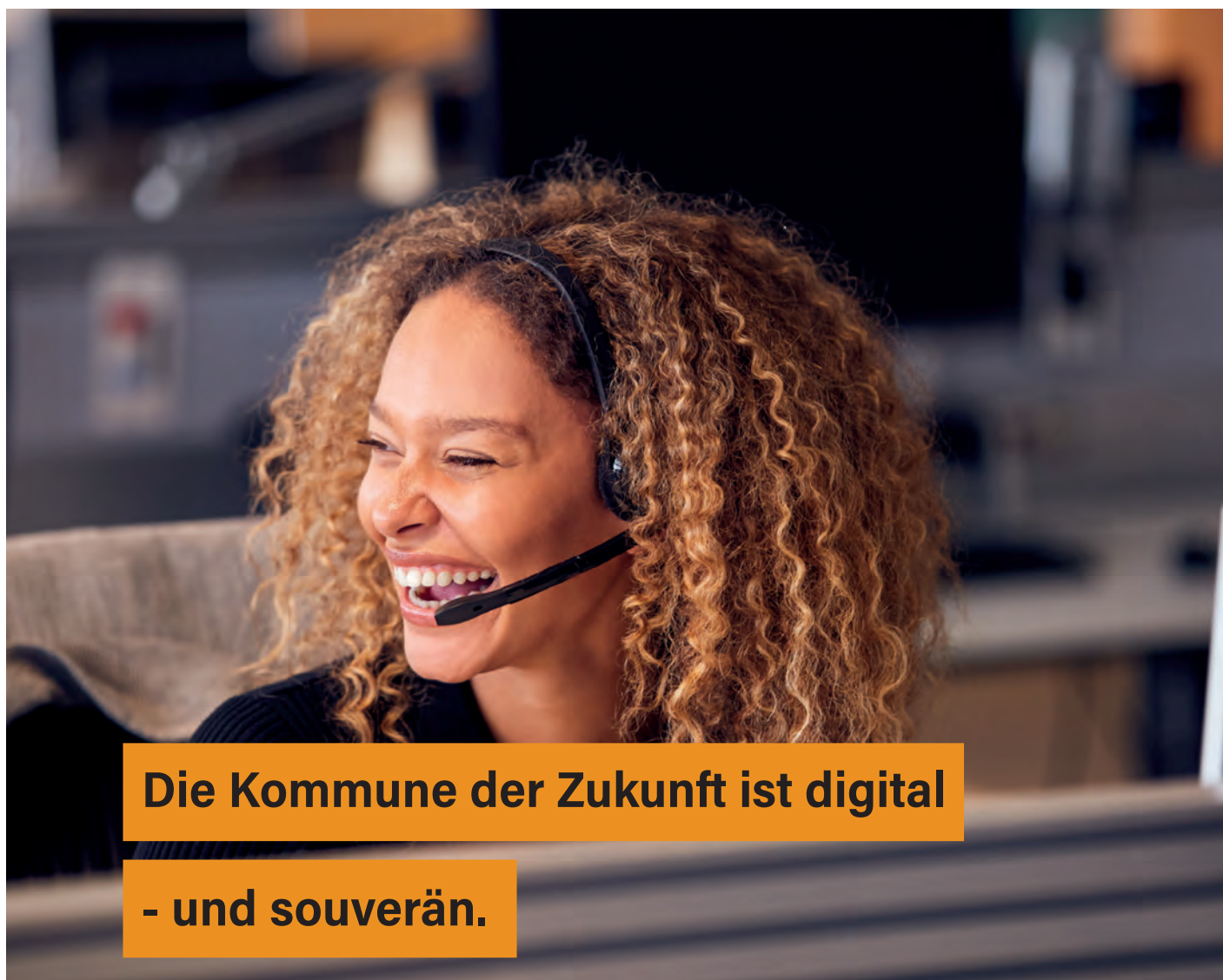
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Die Kommune der Zukunft ist digital

- und souverän.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357